



Wertpapierprospekt

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

FC Schalke 04 Anleihe 2022/2027
ISIN: DE000A3MQS49 | WKN: A3MQS4





16. März 2022

Wertpapierprospekt für die Emission von

insgesamt EUR 34.107.000

5,50 % Schuldverschreibungen fällig 2027

des

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

(ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bestehender Verein, der seinen Sitz in Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland hat)

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. ("**FC Schalke 04**", der "**Verein**", oder "**Emittent**" und zusammen mit seinen mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften die "**Schalke 04 Gruppe**") wird voraussichtlich am 14. April 2022 (der "**Emissionstag**") bis zu 34.107 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 34.107.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum 5. Juli 2027 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 5,50 % jährlich verzinst und am 5. Juli 2027, soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt, zurückgezahlt (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Anleihe**").

Dieser Prospekt (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**") zum Zwecke eines öffentlichen Angebotes der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte vom 16. Juli 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129* (das "**Luxemburger Wertpapierprospektgesetz**")) stellt diese Billigung keine Befürwortung des Emittenten oder der Qualität der Schuldverschreibungen dar. Anleger sollten eine eigene Beurteilung bezüglich der Geeignetheit einer Anlage in die Wertpapiere vornehmen. Der Emittent hat beantragt, dass der Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß Artikel 25 Prospektverordnung notifiziert wird.

Der Emittent wird beantragen, die Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board für Unternehmensanleihen zu notieren und in den Handel einzubeziehen. Der Open Market ist kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der gebilligte Prospekt kann auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass, mit der Ausnahme von Verlinkungen auf elektronische Adressen, unter denen Informationen, die per Verweis einbezogen werden, verfügbar sind, der Inhalt von Webseiten, die in diesem Prospekt angegeben werden, keinen Teil dieses Prospekt darstellen und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden.

Dieser Prospekt ist bis zum 16. März 2023 gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	1
1. Einleitung und Warnhinweise	1
2. Basisinformationen über den Emittent	1
3. Basisinformationen über die Schuldverschreibungen	5
4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen	7
RISIKOFAKTOREN	8
Risiken in Bezug auf den Emittenten	8
1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten	8
2. Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb	10
3. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten	10
4. Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen	14
5. Rechtliche und regulatorische Risiken	17
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	20
6. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	20
7. Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr	21
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE	24
Verantwortlichkeitserklärung	24
Wichtige Hinweise	24
ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	26
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	27
Gegenstand des Angebots	27
Zeitplan	29
Das Öffentliche Angebot	30
Umtauschangebot	30
Mehrerwerbsoption	30
Öffentliches Angebot über die Webseite	31
Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität	31
Privatplatzierung	32
Überzeichnung, Bestätigung eines Kaufauftrags	32
Ausgabebetrag	32
Zahlstelle und Abwicklungsstelle	32
Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	33
Rechtsgrundlage für die Emission der Schuldverschreibungen	34
Angaben über die angebotenen Wertpapiere	34
Gebühren und Kosten des Angebots	34
Übernahme und Platzierung	34
ANLEIHEBEDINGUNGEN DER 2022 SCHULDVERSCHREIBUNGEN	35

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN	45
Vereinsrechtliche Grundlagen	45
Haupttätigkeitsbereiche	54
Aktuelle Geschäftsinformationen.....	61
Wesentliche Verträge des FC Schalke 04.....	67
Rechtsstreitigkeiten.....	69
BESTEUERUNG	71
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	75
Einbeziehung in die Notierung	75
Clearing.....	75
Geschätzte Gesamtkosten und Zweckbestimmung der Erlöse	75
Methode zur Ermittlung der Rendite	75
Zahlstelle	76
Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe.....	76
Trendinformationen	76
Abschlussprüfer.....	76
Rating.....	76
Informationen von Seiten Dritter	76
Verkaufsbeschränkungen	77
Verfügbare Dokumente	78
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot.....	78
BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHGEBOTS.....	79
1. Umtauschangebot	79
2. Weitere Informationen.....	82
3. Steuerliche Hinweise	82
4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise	82
5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand	83
Durch Verweis einbezogene Dokumente	84

ZUSAMMENFASSUNG

1. Einleitung und Warnhinweise

Dies ist die Zusammenfassung ("**Zusammenfassung**") in Bezug auf die Emission der EUR 34.107.000 5,50 % Schuldverschreibungen fällig 2027 ("**Schuldverschreibungen**") unter dem am 16. März 2022 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**"), 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, E-Mail: direction@cssf.lu, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, gebilligten Prospekt ("**Prospekt**").

Die Schuldverschreibungen haben die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer ("**ISIN**") DE000A3MQS49 erhalten. Die Kontaktdaten und die Rechtsträgerkennung ("**LEI**") des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. ("**FC Schalke 04**", der "**Verein**" oder "**Emittent**") als Emittent lauten: Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, Telefonnummer +49 209-36180, LEI 391200ALDJEBKNZFZ849.

Diese Zusammenfassung enthält alle benötigten Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken des Emittenten der Schuldverschreibungen und der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**") gibt und ist als Einleitung zu diesem Prospekt und den Anleihebedingungen zu lesen.

Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf diesen Prospekt als Ganzes einschließlich aller hier mittels Verweis aufgenommenen Dokumente und die Anleihebedingungen stützen. Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und der in diesen Anleihebedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts und der Anleihebedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent übernimmt die Verantwortung für die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.

2. Basisinformationen über den Emittent

Wer ist der Emittent der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform und Eintragung

Der juristische Name des Emittenten lautet Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., der kommerzielle Name des Emittenten lautet FC Schalke 04. Der eingetragene Sitz des Emittenten ist Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen; Telefonnummer 0209/36180; LEI 391200ALDJEBKNZFZ849. Der Emittent ist ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeter und operierender eingetragener Verein und ist unter der Registernummer VR 822 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer eingetragen.

Haupttätigkeiten

Die Haupttätigkeiten des FC Schalke 04 lassen sich in die Geschäftsfelder (i) Lizenzfußballsport sowie Fußballnachwuchs (ii) die Vermarktung der VELTINS-Arena und (iii) Digitalisierung/Esports unterteilen.

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Lizenzspielbetrieb im Profifußball und dessen Vermarktung.

Hauptanteilseigner

Entfällt. Aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein (e.V.) bestehen keine Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten.

Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands des FC Schalke 04 sind Peter Knäbel, Christina Rühl-Hamers und Dr. Bernd Schröder.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen freiwillig erstellten Konzernabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alfredstraße 277, 45133 Essen, als Abschlussprüfer geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des FC Schalke 04

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch ("HGB") erstellten – Konzernabschlüssen des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und 1. Januar bis 31. Dezember 2021 entnommen.

Konzerngewinn- und Verlustrechnung	1. Januar - 31. Dezember 2021	1. Januar - 31. Dezember 2020
in Mio. EUR		
Umsatzerlöse	167,1	174,7
Konzernjahresfehlbetrag	-17,8	-52,6
Konzernkapitalflussrechnung	1. Januar - 31. Dezember 2021	1. Januar - 31. Dezember 2020
in Mio. EUR		
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13,7	5,6
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-12,7	15,6
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	33,7	-26,2

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt. Die Prüfungsurteile in Bezug auf die Konzernabschlüsse des FC Schalke 04 für die zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre sind nicht modifiziert.

Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage

Seit dem 31. Dezember 2021 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- oder Ertragslage des Emittenten gegeben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten

Erlössituation durch den Abstieg in die 2. Bundesliga

Der Abstieg in die 2. Bundesliga hat für den Emittenten deutliche Einnahmeverluste zur Folge, da insbesondere sowohl die Einnahmen aus der medialen Vermarktung als auch die Einnahmen aus dem Spielbetrieb, dem Sponsoring und dem Merchandising im Vergleich zur Bundesliga deutlich geringer ausfallen. Die Strukturen des Emittenten werden sukzessive auf die 2. Bundesliga angepasst. Mit jedem weiteren Jahr in der 2. Bundesliga müssen die Ausgaben der Entwicklung der Einnahmen entsprechend angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten der Wiederaufstieg nicht unmittelbar oder nicht zeitnah gelingt. Dies könnte weitere negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben. Es besteht das Risiko, dass die Ausgaben infolgedessen den reduzierten Einnahmen nur bedingt oder nur über einen längeren Zeitraum angepasst werden können und sich daraus die wirtschaftliche Situation des Emittenten bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtert und gegebenenfalls zur Insolvenz führt.

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, insb. Corona-Pandemie

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemie, besteht aufgrund der wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen das Risiko, dass insbesondere die Einnahmen des Emittenten aus Spielbetrieb, Mediale Vermarktung, Sponsoring und Merchandising sinken.

Vermögenssituation des Emittenten

Die Schalke 04 Gruppe hat aufgrund ihrer aktuellen Verbindlichkeitsstruktur Zins- und Tilgungszahlungen (ratierlich und/oder endfällig) zu leisten und einen Teil ihres Vermögens als Sicherheit gestellt. Sollte es zu einer Kündigung von (Kredit-)Verträgen kommen, droht bei Nicht-Zahlung eine Verwertung dieser Sicherheiten. Weiterhin könnte der Emittent gezwungen sein, zusätzliche Kredite in Anspruch zu nehmen. Dabei ist er von der Entwicklung der Zinssätze abhängig und dadurch eingeschränkt, dass wesentliche als Sicherheit in Betracht kommende Gegenstände Dritten bereits als Sicherheit zur Verfügung gestellt wurden.

Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb

Risiken aus dem Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen (sofern selbige erlaubt sind und unter Beachtung der dann gültigen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie) besteht trotz umfangreicher Vorsichts- und Vorbereitungsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder Sachschäden der Infrastruktur entstehen. Der Eintritt der oben genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten

Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg

Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängt im Wesentlichen von dem sportlichen Erfolg der Lizenzspielermannschaft ab. Ein Abstieg in die 3. Liga oder unter Umständen in eine noch niedrigere Liga hätte erhebliche Umsatzverluste zur Folge, insbesondere die Umsätze aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte und aus Werbeverträgen würden deutlich niedriger ausfallen bzw. ab der 4. Liga nahezu komplett ausfallen. Zudem könnte das Zuschauerinteresse nachlassen. Die wirtschaftliche Situation des Emittenten könnte sich hierdurch, wenn nicht der unmittelbare Wiederaufstieg gelingt, mittelfristig bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Spielergehälter und Ablösesummen

In Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern kann es dazu kommen, dass die Gesamthöhe der vom Verein zu zahlenden Ablösesummen, z.B. wenn mehr Spieler als geplant verpflichtet werden müssen, höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für den Emittenten bedeuten kann.

Außerplanmäßige Abschreibung von Leistungsträgern

Das Recht auf Spielerlaubnis eines Spielers wird in der Bilanz als immaterieller Vermögensgegenstand entsprechend der Höhe der gezahlten Ablösesumme inklusive Nebenkosten aktiviert und grundsätzlich linear entsprechend der Vertragslaufzeit abgeschrieben. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Spielervermögen aufgrund von andauernder Krankheit oder Verletzung eines Spielers, ob physisch oder psychisch, ob durch Unfall oder Erkrankung, könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Negative Medienberichterstattung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung des Emittenten beeinträchtigt werden. Nicht auszuschließen ist dadurch ein Rückgang der Zuschauer- und Mitgliederzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren.

Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen

Sonstige Umsatzquellen

Der Emittent erzielt einen erheblichen Teil seiner Umsätze aus dem Spielbetrieb (Ticketing, Hospitality und Catering in der VELTINS-Arena), dem Sponsoring und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor, wegfallen, ohne dass zeitnah ein Ersatz gefunden wird, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben. Der FC Schalke 04 hat am 28. Februar 2022 mitgeteilt, aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Osteuropa, die Partnerschaft zwischen dem Verein und GAZPROM vorzeitig zu beenden. Bereits im Auswärtsspiel beim Karlsruher SC am 26. Februar 2022 liefen die Spieler des FC Schalke 04 mit "Schalke 04" auf der Brust auf. Die Suche nach einem neuen Hauptsponsor hatte im Hintergrund bereits begonnen. Am 5. März 2022 stellte der Verein den neuen Hauptsponsor Vivawest Wohnen GmbH vor.

Gleiches gilt für den Fall, dass das Interesse am Verein nachlässt und in der Folge die Umsätze aus den Bereichen Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Catering und Merchandising sinken. Mit einer Erlösminderung ist außerdem zu rechnen, wenn die Nutzung der VELTINS-Arena zeitweise eingeschränkt wird, explizit sind in diesem Zusammenhang die bestehenden und möglichen zukünftigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu nennen.

Umsätze aus medialen Rechten

Der Emittent erzielt einen wesentlichen Teil seiner Umsätze aus der Zentralvermarktung medialer Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die Deutsche Fußball Liga GmbH ("**DFL**"). Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, hätte dies einen erheblichen Einfluss auf die von der DFL erzielten Umsätze. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Kartellbehörden gegen die aktuelle Vergabe der Rechte einschreiten. Der Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte einen erheblichen Einfluss auf das Erlöspotential der Vermarktung der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben. Auch eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung könnte zu sinkenden Umsätzen beim Emittenten führen.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Lizenzierung

Die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen setzt eine Lizenz voraus, die von dem "Die Liga-Fußballverband e.V." (der "**Ligaverband**") jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband kann eine solche Lizenz von Auflagen und Bedingungen abhängig machen und entziehen. Ein Verlust der Lizenz würde automatisch den Abstieg in eine niedrigere Spielklasse nach sich ziehen.

3. Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Bei den Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht besicherte global verbriefte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen.

ISIN: DE000A3MQS49 WKN: A3MQS4

Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Es werden bis zu 34.107 Schuldverschreibungen in einer Stückelung von je EUR 1.000 begeben. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre und 82 Tage.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Jeder Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen (der "**Anleihegläubiger**") hat aus den Schuldverschreibungen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von dem Emittenten zu verlangen, wenn diese Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen fällig sind. Die Anleihebedingungen enthalten Regelungen zur Kündigung und zu Gläubigerbeschlüssen, sowie eine Negativverpflichtung des Emittenten.

Zinssatz und Rendite

Die Schuldverschreibungen werden vom 14. April 2022 an, mit einem festen Zinssatz von 5,50 % *per annum*, nachträglich zahlbar am 5. Juli eines jeden Jahres verzinst. Die erste Zinszahlung erfolgt am 5. Juli 2023. Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit einer einmaligen Sonderzahlung vor, sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2025/2026 aufsteigen und in der Bundesliga spielen (der "**Bundesliga-Bonus**"). Sollte der Emittent in keiner der Spielzeiten 2021/2022 – 2025/2026 von der 2. Bundesliga in die Bundesliga aufsteigen und in der Bundesliga spielen, wird der Bundesliga-Bonus nicht ausgezahlt. Bezogen auf den Ausgabebetrag von EUR 1.000 pro Schuldverschreibung beträgt die Rendite 5,50 % *per annum*. Bei Zahlung eines Zusatzbetrags von EUR 15 pro Schuldverschreibung, eines Zeichnungsbonus in Höhe von EUR 5 oder des Bundesliga-Bonus in Höhe von 2 % bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen könnte die Rendite auch über diesem Wert liegen. Sollte der Emittent nach einem

Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Entfällt. Der Emittent beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung und die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen. Für die Schuldverschreibungen ist jedoch ein Antrag auf Notierung in das Quotation Board für Unternehmensanleihen der Frankfurter Wertpapierbörse und die Einbeziehung in den Handel gestellt worden.

Wird für die Schuldverschreibungen eine Garantie gestellt?

Entfällt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Das Recht des Emittenten, für andere Verbindlichkeiten Sicherheiten an seinen Vermögensgegenständen zu bestellen, bleibt bestehen. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Beschlüsse der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und seine Rechte gegen den Emittenten für den Fall zu verlieren, dass andere Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen beschließen, die Anleihebedingungen zu ändern. Für den Fall der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger, können die Anleihegläubiger die Möglichkeit verlieren, ihre Rechte, im Ganzen oder zum Teil, selbstständig gegen den Emittenten geltend zu machen oder durchzusetzen.

Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr

Bonität des Emittenten

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass der Emittent in der Lage sein wird, alle seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz des Emittenten kommen, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen auf null fallen.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern

kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibung investieren?

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern angeboten werden. Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gemacht werden, nachdem der Prospekt durch die CSSF gebilligt und an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Der Angebotszeitraum beginnt am 18. März 2022 mit einem Umtauschangebot mit Mehrerwerbsoption, zeitgleich mit dem Öffentlichen Angebot über die Webseite des Emittenten und endet am 8. April 2022. Das Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität endet am 13. April 2022 um 12:00 Uhr MESZ.

Geschätzte Gesamtkosten des Angebots

Die geschätzten Gesamtkosten des Angebots betragen EUR 320.000.

Schätzung der Kosten, die dem Anleger von dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Entfällt. Der Emittent wird keine Gebühren oder Kosten erheben. Jeder Investor muss sich aber selbst über Steuern oder Gebühren informieren, denen er unterliegen kann, wie zum Beispiel Depotgebühren.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Bei vollständiger Platzierung von 34.107 Schuldverschreibungen beläuft sich der geschätzte Nettoerlös auf rund EUR 34.107.000, der von dem Emittenten (i) zunächst in Höhe bis zu EUR 5.202.000, ausgenommen Erlöse aus dem Umtauschangebot, zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung und (ii) restlich sämtliche Beträge über (i) dieses Abschnittes sowie sämtliche Erlöse aus dem Umtauschangebot zur anteiligen oder vollständigen Refinanzierung (über (Teil)Kündigungen) der von ihm 2016 begebenen Unternehmensanleihe (EUR 34.107.000 5,00 % Schuldverschreibungen fällig 2023 (ISIN: DE000A2AA048)) verwendet wird.

Angabe, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt

Entfällt.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Entfällt. Mit Ausnahme der im Prospekt angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis des Emittenten keine Interessen, die für die Emission bedeutsam sind.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig lesen und bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des FC Schalke 04 und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen der Emittent ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die dem Emittenten aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Risiken in Bezug auf den Emittenten

1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten

Erlössituation durch den Abstieg in die 2. Bundesliga

Der Abstieg in die 2. Bundesliga hat für den Emittenten deutliche Einnahmeverluste zur Folge, da insbesondere sowohl die Einnahmen aus der medialen Vermarktung als auch die Einnahmen aus dem Spielbetrieb, dem Sponsoring und dem Merchandising im Vergleich zur Bundesliga deutlich geringer ausfallen. Die Strukturen des Emittenten werden sukzessive auf die 2. Bundesliga angepasst. Mit jedem weiteren Jahr in der 2. Bundesliga müssen die Ausgaben der Entwicklung der Einnahmen entsprechend angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten der Wiederaufstieg nicht unmittelbar und nicht zeitnah gelingt. Dies könnte weitere negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben. Es besteht das Risiko, dass die Ausgaben infolgedessen den reduzierten Einnahmen nur bedingt oder nur über einen längeren Zeitraum angepasst werden können und sich daraus die wirtschaftliche Situation des Emittenten bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtert und gegebenenfalls zur Insolvenz führt.

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, insbesondere Corona-Pandemie

Die Prognose für das Geschäftsjahr 2022 wird weiterhin dominiert von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den nationalen und internationalen Fußball sowie die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa. Der Emittent geht davon aus, dass sich aufgrund der weiter steigenden Impfquote sowie strengen mit der Deutschen Fußball Liga ("DFL") abgestimmten Hygiene-Konzepten das Geschäftsmodell in absehbarer Zeit normalisiert. Ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung war die Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Oktober 2021, so dass der FC Schalke 04 wieder ca. 56.000 Zuschauer zu Fußballveranstaltungen in der VELTINS-Arena begrüßen durfte und auch sonstige

Großveranstaltungen wieder möglich waren, auch wenn zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aufgrund wieder ansteigender Infektionszahlen wieder lediglich 15.000 Zuschauer erlaubt waren. Weder in der Spielzeit 2020/21 noch in 2021/22 konnte der Spielbetrieb pandemiebedingt somit in weitgehend ausgelasteten Stadien stattfinden. Dennoch sind die Auswirkungen und der weitere Verlauf der Corona-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend einzuschätzen. Die Einschränkungen können andauern bzw. jederzeit neue Einschränkungen erlassen werden. Folglich unterliegen die kurz-, mittel- und langfristigen Prognosen erheblichen Unsicherheiten sowohl im Hinblick auf das eigene Geschäftsmodell als auch auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Geschäftspartner des Emittenten.

Vermögenssituation des Emittenten

Neben dem starken Einfluss des sportlichen Erfolgs ist die wirtschaftliche Situation des Emittenten geprägt durch die aktuelle Verbindlichkeitenstruktur.

Die Schalke 04 Gruppe hat aufgrund ihrer bestehenden Kredit- und sonstigen Finanzierungsverträge Zins- und Tilgungszahlungen (ratierlich und/oder endfällig) zu leisten und durch Sicherheitenverträge einen Teil ihrer Vermögensgegenstände Dritten als Sicherheit zur Verfügung gestellt. So hat sie (anteilig) Rechte aus einer bestehenden Eigentümergrundschuld betreffend das Grundstück der VELTINS-Arena abgetreten. Darüber hinaus hat der Emittent bestehende und zukünftige Forderungen aus dem Ticketverkauf, medialen Verwertungsrechten sowie Markenrechte inklusive Forderungen aus Sponsoring- und Merchandising-Lizenzverträgen abgetreten.

Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen aus den Verträgen nachzukommen, z.B. weil sich seine Vermögens- oder Erlössituation verschlechtert hat, könnte es zu einer Kündigung oder Auslaufen bzw. Nicht-Verlängerung von (Kredit-)Verträgen kommen, mit einer anschließenden Verwertung dieser Sicherheiten, sofern die ausstehenden Verbindlichkeiten unter den gekündigten (Kredit-)Verträgen nicht zurückgezahlt werden können. Auch könnte der Emittent gezwungen sein, zur Bedienung seiner dann fälligen Verbindlichkeiten ggf. noch freie Vermögensgegenstände an Dritte zu veräußern.

Sollte sich die Vermögens- oder Erlössituation des Emittenten abweichend von der Planung entwickeln, könnte dies dazu führen, dass die Bedienung von Finanzverbindlichkeiten durch eine Umschuldung mittels Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung, etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen oder dem Verkauf noch freier nicht mit Rechten Dritter belegten Vermögensgegenständen, erfolgen müsste. Ob und zu welchen Bedingungen dies in einer solchen Situation realisiert werden könnte, lässt sich nicht vorhersagen.

Sollten die in § 9 der Anleihebedingungen genannten Kündigungsgründe eintreten, besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung verlangen. Im Falle einer Rückzahlung einer großen Anzahl von Schuldverschreibungen nach deren Kündigung durch die Anleihegläubiger könnte dies zu einem erheblichen vorzeitigen Liquiditätsabfluss führen, der einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Finanzlage sowie die Aussichten des Emittenten haben kann.

Der Emittent könnte gezwungen sein, zusätzliche Kredite oder Refinanzierungen in Anspruch zu nehmen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können und Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Dabei wäre er zum einen von der Gewährung von Krediten und Kreditlinien und zum anderen von den Zinssätzen und ihrer Entwicklung abhängig. Erschwert würde eine zusätzliche oder erneute Aufnahme von Fremdkapital

dadurch, dass wesentliche als Sicherheit in Betracht kommende Vermögensgegenstände Dritten bereits als Sicherheit zur Verfügung gestellt wurden.

Die vorstehend dargestellte Situation des Emittenten könnte zu einer Insolvenz führen. Im Fall der Insolvenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern keine Vermögenswerte des Emittenten zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

2. Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb

Risiken aus dem Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen (sofern selbige erlaubt sind und unter Beachtung der dann gültigen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie) besteht trotz umfangreicher Vorsichts- und Vorbereitungsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder Sachschäden der Infrastruktur entstehen. Der Eintritt der oben genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligavereinen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Risiken aus terroristischen Anschlägen

Zudem besteht durch die Möglichkeit eines terroristischen Anschlags ein weiteres Risiko. Vor jedem Heimspiel und vor jeder Großveranstaltung befindet sich der FC Schalke 04 in enger Abstimmung mit den Sicherheitsorganen. Die Sicherheitslage erfordert eine aktuelle und für jedes Spiel bzw. Ereignis separate Lagebeurteilung, auf deren Basis die Sicherheitsmaßnahmen erforderlichenfalls entsprechend erhöht werden, um das Risiko für Zuschauer und Mitarbeiter zu minimieren. Zusätzlich investiert der Verein laufend in die Sicherheitsinfrastruktur der Arena sowie in die Qualifikation der für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter. Nichtsdestotrotz kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden und die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

3. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten

Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg

Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängt im Wesentlichen vom sportlichen Abschneiden der Lizenzspielermannschaft ab. Trotz intensiver Analyse und Vorarbeiten können Fehlinvestitionen bei Neuverpflichtungen sowie verletzungsbedingte Ausfälle von Leistungsträgern den angestrebten sportlichen Erfolg gefährden.

Neben den Teilnahmen am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga hat die Teilnahme und das Abschneiden im DFB-Pokal einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen des Emittenten. Eine schlechte Platzierung in der 2. Bundesliga oder gar ein Abstieg in die 3. Liga oder ein frühes Ausscheiden aus dem DFB-Pokal, hätten deutliche Einnahmeverluste für den Emittenten zur Folge, da sowohl die Einnahmen

aus der medialen Vermarktung als auch die Einnahmen aus dem Spielbetrieb, dem Sponsoring und dem Merchandising deutlich geringer ausfallen würden.

Die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Rechte, also der Rechte aus Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen, ist mit der neuen Rechteperiode zwar diversifizierter als in der Vergangenheit, die Höhe der Einnahmen ist jedoch weiterhin in großen Teilen davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft von FC Schalke 04 in einem Fünfjahreszeitraum erreicht und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der 2. Bundesliga deutlich verringern. Sollte die Fußball-Lizenzspielermannschaft sogar in die 3. Liga absteigen, würden die Einnahmen der Vermarktung der medialen Rechte weiter sinken. Im Falle eines Abstiegs aus der 2. Bundesliga könnte FC Schalke 04 gezwungen sein, Spieler unter ihrem Marktwert oder sogar vollkommen ablösefrei abzugeben. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es dem FC Schalke 04 erheblich erschwert, eine Mannschaft zu stellen, die den Wiederaufstieg in die 2. Bundesliga schaffen könnte.

Es besteht das Risiko, dass die Ausgaben infolgedessen den reduzierten Einnahmen nur bedingt angepasst werden können. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben. Die wirtschaftliche Situation des Emittenten könnte sich bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Stärkere Konkurrenzsituation unter den Clubs der 2. Bundesliga

Einige Clubs der 2. Bundesliga haben durch externe Kapitalgeber unter Berücksichtigung der geltenden "50+1-Regelungen" oder durch mögliche Ausnahmen hiervon einen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteil gegenüber den anderen Clubs der 2. Bundesliga. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um den Wiederaufstieg in die Bundesliga immer härter. Gegebenenfalls verstärkt sich dies auch noch in Folge der Covid-19-Pandemie.

Spielergehälter und Ablösesummen

Fußballvereine und -gesellschaften (nachfolgend zusammengefasst als "**Fußballvereine**") stehen sowohl national als auch international im Wettbewerb um gute Spieler. Nach Auslaufen des jeweiligen Arbeitsvertrages steht es einem Spieler frei, mit einem anderen Fußballverein einen Vertrag als Lizenzspieler abzuschließen. Ob ein Spieler davon überzeugt werden kann, zu einem Verein zu wechseln oder seinen Vertrag bei einem Verein zu verlängern, hängt insbesondere von den Konditionen ab, die der Verein dem jeweiligen Spieler bieten kann. Sollte der Emittent aufgrund seiner jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und damit wiederum auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Der Emittent ist bestrebt, Spieler zu verpflichten, für die allenfalls eine moderate Ablösesumme zu zahlen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern, die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen, z.B. wenn mehr Spieler als geplant verpflichtet werden müssen, höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für den Emittenten bedeuten kann. Auf der anderen Seite stellen Ablösezahlungen aber auch Einnahmemöglichkeiten für den Emittenten dar, wobei das Risiko besteht, dass, aus den unten dargestellten Gründen, trotz bestehender Verträge keine Transfereinnahmen erzielt werden können.

Der Emittent könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und der Emittent aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen.

Um Schlüsselspieler längerfristig an den Verein zu binden und im Falle eines Wechsels eine höhere Ablösesumme erzielen zu können, versucht der Emittent, mit talentierten Spielern Verträge mit einer möglichst langen Laufzeit zu schließen. Als Gegenleistung für die langfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen. Langfristige Verträge bergen ferner das Risiko, dass unter Umständen trotz anhaltenden Formtiefs eines Spielers der Verein zur Zahlung erheblicher Grundgehälter verpflichtet bleibt. Darüber hinaus enthalten einige Spielerverträge Vereinbarungen, wonach ein Spieler bei Abstieg aus der jeweiligen Liga den Verein ohne Ablösesumme verlassen kann. In den vergangenen Jahren konnte der FC Schalke 04 regelmäßig erhebliche Erlöse aus dem Transfer von Lizenzspielern, insbesondere Spielern aus der eigenen Jugend, zu anderen Fußballvereinen erzielen. Es besteht das Risiko, dass derartige Erlöse zukünftig geringer ausfallen, etwa wenn die Qualität der Lizenzspieler des FC Schalke 04 geringer ist oder sich der Markt nachteilig ändert. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Ansprüche auf Zahlung von Ablösesummen ganz oder teilweise ausfallen oder dass der Emittent die geschuldeten Zahlungen nur mit Verzögerung erhält, weil der aufnehmende Fußballclub zur (fristgerechten) Erfüllung außerstande ist oder diese ohne einen ihn hierzu berechtigenden Grund verweigert, so dass der Anspruch ggf. erst gerichtlich geltend gemacht werden muss. Auch werden Ablösesummen häufig nicht in einer Summe fällig, sondern die Zahlungen verteilen sich auf verschiedene Geschäftsjahre, auch sind Teile der Zahlungen vom Eintreten bestimmter Kriterien abhängig, wie z.B. dem zukünftigen sportlichen Erfolg des Clubs, der einen Spieler erworben hat.

Darüber hinaus erfolgte nach dem Abstieg in die 2. Bundesliga ein umfassender Umbau des Lizenzspielerkaders. Aufgrund der schwierigen Marktsituation konnten Spieler mit höheren Gehältern teilweise nur ausgeliehen und nicht fest transferiert werden. Sollten diese Spieler nach der Spielzeit 2021/22 zum FC Schalke 04 zurückkehren und den Verein im Sommertransferfenster nicht verlassen, muss der Emittent die vor dem Abstieg vereinbarten Gehälter weiterzahlen.

Diese beiden Effekte können einzeln oder kumuliert dazu führen, dass der FC Schalke 04 sein gesetztes Budget für den Sport nicht einhalten kann, was sich wiederum erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Sportliche Erfolge erfordern insbesondere im Fußball ein eingespieltes Team von Spielern. Der sportliche Erfolg des Vereins hängt daher auch wesentlich davon ab, dass bestimmte Lizenzspieler dauerhaft beim Verein verbleiben. Wenn einzelne oder mehrere der besonders wichtigen und talentierten Lizenzspieler ihre mit dem Verein abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht verlängern sollten, könnte sich dies negativ auf den sportlichen Erfolg auswirken. Das gleiche gilt, wenn Lizenzspieler aus anderen Gründen – etwa durch eine Verhängung einer Sperre oder aufgrund einer Verletzung – ausfallen oder für von anderen Fußballvereinen ausgeliehene Spieler nach der Ausleihperiode kein adäquater Ersatz gefunden werden kann. Alle in den vorstehenden Absätzen geschilderten Risiken könnten sich jeweils für sich genommen und erst recht in Kumulation miteinander, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Außerplanmäßige Abschreibung von Leistungsträgern

Das Recht auf Spielerlaubnis eines Spielers wird in der Bilanz als immaterieller Vermögensgegenstand entsprechend der Höhe der gezahlten Ablösesumme inklusive Nebenkosten aktiviert und grundsätzlich

linear entsprechend der Vertragslaufzeit abgeschrieben. Bei einer voraussichtlich andauernden Krankheit oder Verletzung eines Spielers, ob physisch oder psychisch, ob durch Unfall oder Erkrankung, und einer daraus resultierenden dauernden Minderung des aktivierten Spielerwerts, muss der Emittent eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vornehmen. Eine derartige außerplanmäßige Abschreibung auf das Spielervermögen könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Negative Medienberichterstattung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und/oder die öffentliche Wahrnehmung des Emittenten beeinträchtigt werden. Insbesondere durch eine negative Berichterstattung im Anschluss an Ausschreitungen, Indiskretionen und sonstige Verfehlungen durch Fans, Mitglieder, Mitarbeiter und Organmitglieder des Vereins könnte das öffentliche Ansehen des Vereins nachhaltigen Schaden nehmen, was sowohl einen Rückgang der Zuschauer- und Mitgliederzahlen als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren zur Folge haben könnte. Solche Umstände würden sich aller Voraussicht nach erheblich nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Abnahme der Popularität des Fußballsports

Fußball ist derzeit die mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland und Europa. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Popularität des Fußballsports in Zukunft stagniert oder abnimmt. Als Ursachen hierfür kommen unter anderem Misserfolge der Nationalmannschaft oder die steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Darüber hinaus könnten Fangruppen sich wegen einer gefühlten oder tatsächlichen vollständigen Kommerzialisierung des Fußballsports, z.B. durch veränderte Wettbewerbsstrukturen oder Spielmodi, von selbigem abwenden. Weiter könnte auch die derzeitige Corona-Pandemie und deren Auswirkungen sowie die Diskussion um die Einführung einer privat organisierten "Super League" zur Abnahme der Popularität des Fußballsports führen. Eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports könnte sich auf die verschiedenen Einnahmequellen des Emittenten negativ auswirken. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem der Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Sollten diese Personen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, könnte der Emittent gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihres Vertrags zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene, Spieler zu verpflichten. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Auch das reguläre Ausscheiden von Personen in Schlüsselfunktionen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen. Insbesondere besteht das Risiko, dass es dem Emittenten aufgrund der offiziellen Transferfenster der Verbände/DFL nicht gelingt, einen Spieler kurzfristig zu ersetzen, wenn er außerhalb dieser Transferfenster ersetzt werden müsste. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Risiken aus der Informationstechnologie

IT-Systeme unterstützen die weltweiten Aktivitäten des Vereins. Wichtig ist, dass die Nutzer der Systeme zum richtigen Zeitpunkt korrekte und aussagefähige Informationen erhalten. Um dies zu unterstützen, entwickelt der Emittent eine einheitliche und integrierte Systemlandschaft und investiert stetig in den Ausbau und die Erweiterung der IT-Services. Sowohl der Betrieb als auch die Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Beide Fälle können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe zur Folge haben. Um dem zu begegnen, investiert der Emittent in angemessene Datensicherungssysteme. Verschiedene Sicherheits- und Kontrollinstrumente wie Firewall- Systeme sowie Zugangsschutz- und Berechtigungssysteme sollen die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Informationen sowie den störungsfreien Betrieb der Systeme gewährleisten. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Geopolitische Risiken

Aus einer Eskalation geopolitischer Konflikte und einer damit einhergehender Sanktionsspirale sowie einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums resultieren weitere wesentliche Risiken, die mittelfristig auch den Geschäftsbereich und die Branche des Emittenten treffen können. Besonders der Konflikt in der Ukraine mit Russland und die Verknüpfung zum ehemaligen Hauptsponsor GAZPROM zeigt, dass der Emittent durch eine Eskalation geopolitischer Risiken tangiert werden kann. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen

Sonstige Umsatzquellen

Neben den Umsätzen aus der Vermarktung von Medienrechten erzielt der Emittent einen erheblichen Teil seiner Umsätze aus dem Spielbetrieb (Ticketing, Hospitality und Catering in der VELTINS-Arena), dem Sponsoring und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor, insbesondere der aktuelle Hauptsponsor, wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah entsprechenden Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Umsatzausfälle für den Emittenten zur Folge haben. Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine entschied der FC Schalke 04, den Schriftzug seines bisherigen Hauptsponsors – "GAZPROM" – von den Trikots zu nehmen. Dieser Schritt erfolgte nach Gesprächen mit GAZPROM Germania. Stattdessen liefen die Spieler des FC Schalke 04 im Auswärtsspiel beim Karlsruher SC am 26. Februar 2022 mit "Schalke 04" auf der Brust auf. Am 28. Februar 2022 gab der FC Schalke 04 schließlich die vorzeitige Beendigung der Partnerschaft mit GAZPROM bekannt. Die Suche nach einem neuen Hauptsponsor hatte im Hintergrund bereits begonnen. Am 5. März 2022 stellte der Verein den neuen Hauptsponsor Vivawest Wohnen GmbH vor.

Sollte das fußballerische Interesse am Verein nachlassen, ob infolge ausbleibender sportlicher Erfolge oder aus anderen Gründen, werden allgemein die erzielbaren Umsätze aus den Bereichen Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Catering und Merchandising zumindest auf mittlere bis lange Sicht (mit dem Auslaufen etwaiger längerfristiger Bestandsverträge) erheblich sinken. Auch die Umsätze aus Mitgliedsbeiträgen könnten sich infolge einer rückläufigen Mitgliederzahl verringern.

Teilweise sehen beispielsweise bereits die bestehenden Sponsoringverträge Regelungen vor, nach denen sich die vom jeweiligen Vertragspartner geschuldete Leistung signifikant verringert, falls die Fußball-Lizenzspielermannschaft des Vereins nicht mehr in der 2. Bundesliga – wie es in der laufenden

Spielzeit 2021/22 der Fall ist – spielberechtigt sein sollte. Teilweise sind weitere erhebliche Reduktionen für den Fall vorgesehen, dass die Mannschaft des Vereins auch nicht mehr teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der 2. Bundesliga sein sollte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sponsoringverträge infolge eines Abstiegs aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga aufgrund der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus sonstigen Gründen enden würden. Diese Regelungen können auch greifen, wenn der Emittent nach einem potenziellen Wiederaufstieg erneut in die 2. Bundesliga absteigt.

Sollte zukünftig ein behördliches und/oder gesetzliches Verbot verhängt werden, aufgrund dessen der Ausschank von alkoholhaltigem Bier im Rahmen von Bundesligaheimspielen der Fußball-Lizenzspielermannschaft des Vereins in den außerhalb des Hospitality-Bereichs der VELTINS-Arena liegenden Stadionbereichen untersagt wird, würde dies in erheblichem Maße die Cateringumsätze mindern.

Mit einer Erlösminderung ist außerdem zu rechnen, falls die Nutzung der VELTINS-Arena zeitweise eingeschränkt wäre, z.B. im Falle eines Brandes oder einer Sperrung aus sicherheitstechnischen und sonstigen Gründen (sonstige Gründe beinhalten insbesondere sämtliche aktuell bestehenden und zukünftig eintretenden Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) oder wenn das Stadion aufgrund von Ausschreitungen vor, während oder nach einem Spiel für Heimspiele des Vereins gesperrt würde. Kann die VELTINS-Arena nicht wie vorgesehen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten oder behördlicher Auflagen nur eingeschränkt genutzt werden, könnte dies auch Auswirkungen auf das Lizenzierungsverfahren haben. Vor dem Hintergrund der im Geschäftsjahr 2010 eingetretenen Beschädigungen am Dach der VELTINS-Arena erfolgte Anfang 2011 eine vollständige Prüfung der derzeitigen Dachkonstruktion. Durch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde beauftragten Gutachter wurden konstruktive Mängel am Dach festgestellt. Um auch zukünftig einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb, unabhängig von etwaigen extremen Witterungsverhältnissen gewährleisten zu können, ist das Dach der Arena in den Jahren 2011-2013 komplett saniert worden. Es besteht jedoch das Risiko von erneuten Schäden am Dach oder anderen Teilen der Arena bei extremen Wetterlagen oder Naturkatastrophen. Im Jahr 2011 konnte das dadurch bestehende finanzielle Risiko durch die Ablösung der Arena Gebäude-Versicherung durch eine neu abgeschlossene All-Risk-Versicherung, die sowohl neu entstehende Schäden wie auch finanzielle Schäden durch Veranstaltungsausfälle umfasst, gemindert werden. Eine Nutzungseinschränkung der VELTINS-Arena könnte dennoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben.

Umsätze aus medialen Rechten

Der Emittent erzielt einen wesentlichen Teil seiner Umsätze aus der Zentralvermarktung medialer Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen medialen Rechten zählen insbesondere die Rechte für das Bezahlfernsehen (Pay-TV), das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) und die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. WebTV) sowie über den Mobilfunk. Die DFL hat im Wege der nationalen Zentralvermarktung mit verschiedenen Partnern Medienverträge für die Spielzeiten 2021/2022 bis 2024/2025 in Höhe von jährlich durchschnittlich rund EUR 1,1 Mrd. abgeschlossen. Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, könnte dies einen erheblich negativen Einfluss auf die von der DFL erzielten Umsätze aus der Vermarktung der medialen Rechte haben. Zudem könnte die DFL in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, mit den vorgenannten Rechteperioden vergleichbare oder gar höhere Umsätze aus der Vermarktung der medialen Rechte zu erzielen. Dies würde zu einem Absinken der an die Fußballvereine der Bundesliga und 2. Bundesliga

weitergeleiteten Umsätze führen und sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Das Bundeskartellamt hat die zentrale Ausschreibung der medialen Rechte durch die DFL für die Spielzeiten 2009/2010 bis 2012/2013 und 2013/2014 bis 2016/2017 untersucht und erklärt, dass es keinen Anlass sieht, einzuschreiten. Die DFL hat bei der Ausschreibung der medialen Rechte für die Spielzeiten 2017/2018 bis 2020/2021 die Bedingungen des Bundeskartellamtes in Bezug darauf, dass ein in der Vergangenheit möglicher Erwerb aller Live-Rechte der Bundesliga durch nur einen Bieter nun mit Blick auf größtmögliche Rechtssicherheit nicht mehr möglich ist, umgesetzt, so dass behördlicherseits am 11. April 2016 das zentrale Vermarktungsmodell gebilligt wurde. Das Vermarktungsmodell für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga ab der Spielzeit 2021/22 wurde mit Meldung vom 20. März 2020 vom Bundeskartellamt gebilligt.

Es ist jedoch nicht mit abschließender Sicherheit auszuschließen, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung in zukünftigen Ausschreibungen wieder aufgreift oder dass die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, sollten sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte (beispielsweise Wettbewerber des Veranstalters, welche den Zuschlag auf die oder Teile der Übertragungsrechte nicht erhalten haben) die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der privaten (zivilprozessualen) Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Der mögliche Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga erheblich beeinträchtigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Emittent – selbst wenn die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga unberührt bleibt und trotz seiner aktuell starken Marktstellung – bei einer künftigen modifizierten zentralen oder überwiegend dezentralen Vermarktungspraxis nur noch deutlich geringere Umsätze erzielen kann, da sich die Medien zu diesem Zeitpunkt vorrangig für andere Lizenznehmer interessieren könnten.

Ferner besteht das Risiko, dass sportliche Misserfolge des Emittenten bei einer veränderten Vermarktungspraxis tendenziell stärkere Umsatzminderungen zur Folge haben könnten als in dem bisher praktizierten Modell.

Darüber hinaus kann eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sinkenden Umsätzen beim Emittenten führen. Die konkrete Höhe der dem Emittenten aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Umsätze basiert aktuell auf einem Verteilungsschema nach den vier Säulen "Gleichverteilung" (2021/22 – 2022/23 53 %, 2023/24 – 2024/25 50 %), "Leistung" (2021/22 – 2022/23 42 %, 2023/24 – 2024/25 43 %), "Nachwuchs" (2021/22 – 2022/23 3 %, 2023/24 – 2024/25 4 %) und "Interesse" (2021/22 – 2022/23 2 %, 2023/24 – 2024/25 3 %). Bei der "Gleichverteilung" erhalten die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga innerhalb der Ligen jeweils denselben Betrag. In der Bundesliga bedeutet das in der kommenden Rechteperiode eine Gleichverteilung von durchschnittlich EUR 460 Mio. pro Spielzeit, in der 2. Bundesliga sind es etwa EUR 128 Mio. In der Säule "Leistung" gibt es für die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga eine getrennte Fünf-Jahres-Wertung, bei der wie in den bisherigen Rechteperioden die vergangenen fünf Spielzeiten gewertet werden (im Verhältnis 5:4:3:2:1, beginnend

mit der zuletzt gespielten Spielzeit). Die Erlöse dieser Säule werden im Verhältnis 81:19 zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga aufgeteilt. Weitere Anteile der Säule "Leistung" entfallen auf eine nach derselben Gewichtung errechnete, aber durchgängige Fünf-Jahres-Wertung aller 36 Clubs. Weitere Gelder in der Säule "Leistung" entfallen auf eine durchgängige Zehn-Jahres-Wertung aller 36 Clubs, bei der alle Spielzeiten gleich gewichtet werden. Die Säule "Nachwuchs" gliedert sich in die zwei Bereiche Einsatzminuten und Ausbildung. Die Verteilung im Bereich Einsatzminuten erfolgt proportional zu den Einsatzminuten in Deutschland verbandsausgebildeter U23-Spieler im Local-Player-Status in der jeweils aktuellen Spielzeit. Im Bereich Ausbildung entfallen die Gelder auf die Ausbildung der eingesetzten jungen Spieler. Der betrachtete Zeitraum beginnt mit der Spielzeit des 12. Lebensjahres. Die jeweils aktuelle Spielzeit wird nicht einbezogen, da diese bereits über den Einsatz eines Spielers honoriert wird. Die vierte Säule "Interesse" verteilt die Erlöse proportional gemäß dem Interesse an den Clubs auf Basis der Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse ("**AWA**"). Die AWA fragt hierfür das Interesse an den Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga (und der 3. Liga, um Aufsteiger in die 2. Bundesliga in der Wertung berücksichtigen zu können) unter der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren mittels einer repräsentativen Stichprobe auf Basis von rund 23.000 befragten Personen ab.

Für die Verteilung der Erlöse aus der Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga im Ausland bekommt jeder Bundesligist einen Sockelbetrag und einen Anteil im Verhältnis zu den durch den Emittenten in den letzten fünf Jahren gemäß der Koeffizienten-Setzliste errungenen Punkten des europäischen Fußballverbands (*Union des Associations Européennes de Football* – "**UEFA**"). Dabei erfolgt die Verteilung proportional zu den in dieser Wertung erzielten Punkten, verzichtet wird bei dieser Säule künftig auf Boni für teilnehmende Clubs nach Erreichen späterer Runden der internationalen Club-Wettbewerbe und einen Anteil im Verhältnis zu der Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben in den vergangenen zehn Jahren, wobei jede Teilnahme einen Punkt bedeutet – die Auskehrung erfolgt proportional zur Anzahl der erzielten Punkte. Bevor die Clubs der Bundesliga zum Zuge kommen, wird die 2. Bundesliga in den kommenden vier Jahren mit einem festen Satz an den internationalen Erlösen beteiligt: 2021/22 und 2022/23 mit jeweils 4 Prozent, 2023/24 und 2024/25 mit jeweils 3 Prozent. Erst nach Abzug dieses Anteils erfolgt die Ausschüttung an die Vereine der Fußball-Bundesliga nach den dargelegten Kriterien.

Sollte sich diese Verteilung der Umsätze aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden ändern, könnte dies zu einem Absinken der Umsätze des Emittenten führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Lizenzierung

Die Teilnahme des Emittenten am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga setzt voraus, dass der Verein über eine Lizenz vom Ligaverband verfügt, die jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband hat sein operatives Geschäft und somit auch die Durchführung des Lizenzierungsverfahrens an die DFL übertragen. Die DFL erteilt Lizenzen entsprechend der Lizenzierungsordnung und ihrer Anhänge. Dabei ist das Lizenzierungsverfahren in die vier Teilbereiche (A) sportliche, (B) rechtliche, personelle und administrative sowie infrastrukturelle, (C) medientechnische und (D) finanzielle (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) Kriterien aufgeteilt. Die DFL kann eine Lizenz auch unter Auflagen¹ erteilen, von Bedingungen² abhängig machen oder entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine

¹ Wird eine Lizenz mit Auflagen erteilt, ist die Spielgenehmigung zwar gewährleistet, jedoch wird der Club mit Sanktionen wie Geldstrafen oder Punktabzügen belegt, falls er die erteilten Auflagen während der Spielzeit nicht erfüllt.

² Eine Bedingung ist mit einer Frist verbunden. Falls die Bedingung bis zum Ende der Frist nicht erfüllt wird, erhält der Bewerber keine Lizenz.

Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Vereins sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Sollte ein Verein der Bundesliga oder 2. Bundesliga vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt er automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Lizenz erhalten muss. Sollte der Emittent für eine der kommenden Bundesliga-Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs führt. Bei einer bedingten Lizenzerteilung oder einer Lizenzerteilung unter Auflagen könnten dem Emittenten erhebliche Mehrkosten entstehen.

Die Teilnahme des Emittenten am Spielbetrieb der UEFA-Clubwettbewerbe setzt ebenfalls voraus, dass der Verein über eine Lizenz der UEFA verfügt. Diese wird jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die entsprechenden Regeln sind in den "UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations" niedergelegt. Die UEFA hat hierzu ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen des UEFA Club Licensing wird geprüft, inwiefern dem Bewerber eine Lizenz erteilt werden kann. Dieser Prüfungsprozess wird größtenteils von den Nationalverbänden vorgenommen, die angehalten sind ihre nationalen Statuten mindestens an den Standards der UEFA auszurichten. Folglich berechtigt die Lizenzerteilung durch den Ligaverband in der Regel auch zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben. Im Zuge des UEFA Club Monitorings, auch bekannt unter dem Begriff des Financial Fair Plays, sind die Teilnehmer an den UEFA-Clubwettbewerben verpflichtet, regelmäßig Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu liefern. Im Zentrum der Prüfung steht dabei eine Break-even-Analyse, welche durch sogenannte Adjustments ergänzt wird (z.B. werden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und Aufwendungen für den Jugendbereich dem Bewerber positiv zugerechnet). Die UEFA kann die Lizenzerteilung verweigern, an Auflagen knüpfen oder die Lizenz entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Vereins sowie die Verletzung von Pflichten aus den Regularien der UEFA. Sollte einem Verein die Lizenz für die UEFA-Clubwettbewerbe verweigert werden, so nimmt der Verein für die entsprechende Spielzeit nicht an den Spielen der Champions League, Europa League oder Europa Conference League teil.

Die Lizenzvergabe hängt auch von Vorgaben ab, die der Deutscher Fußball-Bund e.V. ("DFB") und die DFL in der Wahrnehmung ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und zur Förderung des Nachwuchses machen und die sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen können. So ist der Emittent beispielsweise verpflichtet, ein funktionierendes Leistungszentrum und mindestens sechs Nachwuchsmannschaften zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sich der Emittent in seiner Satzung dem Lizenzspielerstatut, der Satzung und den Ordnungen der DFL sowie den Entscheidungen der DFB- und DFL-Organe (beispielsweise des DFB-Sportgerichts) unterworfen. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, dass der Emittent nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden kann, sondern auch die vom DFB verfolgten gemeinnützigen Belange berücksichtigen muss.

Die Nichterteilung einer Lizenz hätte zur Folge, dass der Emittent nicht an den entsprechenden Wettbewerben teilnehmen kann, was sich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Spielbetriebs durch nationale und internationale Verbände

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem DFB, der jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden kann. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch des Emittenten haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner autonom befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Gleiches gilt für die UEFA in Bezug auf die Durchführung der UEFA-Clubwettbewerbe. Es ist nicht auszuschließen, dass der Emittent als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche oder organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf seine Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperrn bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z.B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen, könnte es zu erheblichen Sanktionen gegen den Emittenten kommen. Strafzahlungen, Platzsperrn oder sogenannte Geisterspiele, bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten wegen der bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit des Emittenten von seinem sportlichen Erfolg seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich belasten.

Mangelnder Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten durch adäquate Versicherungen gedeckt sind. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Risiken aus steuerlichen Betriebsprüfungen

Im Weiteren bestehen Risiken aus steuerlichen Betriebsprüfungen und Prüfungen von Sozialversicherungsträgern. Auch wenn der FC Schalke 04 aus seiner Sicht sowohl Sozialversicherungsbeiträge vollständig und rechtzeitig entrichtet als auch seine Steuererklärungen vollständig und korrekt abgegeben hat, besteht aufgrund möglicher unterschiedlicher Betrachtungsweisen der Sachverhalte durch die Steuer- und Sozialbehörden das Risiko von Nachforderungen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken könnten.

Verlust des rechtlichen Status des Emittenten als gemeinnütziger Idealverein

Der Emittent ist ein sog. Idealverein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass er zukünftig aufgrund seines Fußball-Lizenzspielbetriebs als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB qualifiziert werden könnte. Sollte dieser Fall eintreten, würde der Emittent wahrscheinlich zu einer maßgeblichen Veränderung seiner rechtlichen Struktur veranlasst, was Kosten und Risiken hinsichtlich der laufenden Geschäfte begründen könnte. Ferner könnten sich Änderungen der Steuer- und/oder sonstigen Gesetzgebung negativ auf den Emittenten

(seine Tätigkeit, Rentabilität etc.) auswirken. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass dieser wegen der Unterhaltung seines Fußball-Lizenzspielbetriebs die Anerkennung als gemeinnützig verliert, was zusätzlich steuerliche Nachteile mit sich bringen würde. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Geldanlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken, welche mit den Eigenschaften, der konkreten Ausgestaltung und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann für Anleihegläubiger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals. Hierbei betreffen die Schuldverschreibungen unter anderem die folgenden Risiken:

6. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass der Emittent seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Der Emittent ist ferner berechtigt, für andere Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, Sicherheiten an seinen Vermögensgegenständen zu bestellen und hat bereits für große Teile seines Vermögens Sicherheiten bestellt und verschiedenste Forderungen verkauft oder abgetreten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz des Emittenten möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Beschlüsse der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen Gläubigerversammlungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, unterliegt ein Anleihegläubiger dem Risiko von einem Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Inhaber der Schuldverschreibungen bindend ist, können bestimmte Rechte, welche die Anleihegläubiger aufgrund der Anleihebedingungen gegenüber dem Emittenten haben, geändert, gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gestatten, ist es möglich, dass ein Anleihegläubiger sein individuelles Recht auf Verfolgung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber dem Emittenten an den gemeinsamen Vertreter verliert, der dann für die Verfolgung und Durchsetzung der Rechte aller Schuldverschreibungsinhaber allein zuständig ist.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können (ganz oder teilweise), nach Wahl des Emittenten, vorzeitig zu einem Rückzahlungspreis (wie in den Anleihebedingungen definiert) zuzüglich bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen, bei Eintritt der folgenden Ereignisse zurückgezahlt werden: (i) aus Steuergründen, die in den Anleihebedingungen ausführlicher dargestellt sind oder (ii) ab bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten, Terminen oder (iii) wenn 80 % oder mehr des dann ausstehenden

Gesamtnominalbetrags zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt. Im Fall der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten besteht das Risiko für die Anleihegläubiger, dass sie eine geringere als die erwartete Rendite erzielen und dass sie nicht in der Lage sind, den Anlagebetrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Hält der Inhaber von Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit, sind Veränderungen des Marktzinssatz ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Bundesliga-Bonus

Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit einer einmaligen Sonderzahlung vor, sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2025/2026 aufsteigen und in der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (oder einem Rechtsnachfolger) organisierten Bundesliga spielen (der "**Bundesliga-Bonus**"). Sollte der Emittent in keiner der Spielzeiten 2021/2022 – 2025/2026 von der 2. Bundesliga in die Bundesliga aufsteigen und in der Bundesliga spielen, haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung eines Bundesliga-Bonus. Sollte der Emittent nach einem Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.

Aufstockungen

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktpreis haben.

7. Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr

Bonität des Emittenten

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass der Emittent in der Lage sein wird, alle seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz des Emittenten kommen, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen auf null fallen. Ferner könnte sich die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit der Schuldner im

Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie der Emittent, negativ verändern.

Der Emittent kann nach den Anleihebedingungen weitere Anleihen bzw. neue Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. In den durch die Anleihebedingungen vorgegebenen Grenzen ist der Emittent nicht beschränkt, weitere Fremdmittel (etwa durch Kredite oder auf andere Weise) aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel durch den Emittenten steigt der Verschuldungsgrad des Emittenten, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Schuldverschreibungen, weil der Emittent mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Es besteht das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Kurs der begebenen Schuldverschreibungen sinkt.

Tritt eines dieser Risiken ein, werden Dritte nur dazu bereit sein, Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Kurs zu kaufen als vor Eintritt des besagten Risikos. Unter diesen Umständen wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht das Risiko, dass sich kein aktiver Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder dass er nicht dauerhaft fortbesteht, wenn er sich einmal entwickelt hat. Die Börsennotierung der Schuldverschreibungen hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass für sie eine größere Handelsaktivität besteht als für nicht notierte Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktwert verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa Änderungen des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen, Inflationsraten sowie mangelnder oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt, welches sich dann realisiert, wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkauft. Entscheidet sich ein Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, was die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomischen Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie bereits in der Vergangenheit geschehen), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im

Ergebnis könnten die Investoren weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder kein Kapital erhalten.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE

Verantwortlichkeitserklärung

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Er erklärt ferner, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von dem Emittenten genehmigt angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Prospekt soll den Eindruck entstehen lassen, dass es keinerlei Änderungen der Verhältnisse des Emittenten seit der Billigung des Prospekts gegeben hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch nach seiner Billigung jederzeit richtig sind. Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist der Emittent nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt enthält einige zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie "glaubt", "geht davon aus", "beabsichtigt", "erwartet" oder ähnliches. Dies trifft insbesondere auf Aussagen zu, die sich, unter anderem, mit der zukünftigen finanziellen Entwicklung, Plänen und Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung des Emittenten befassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind einigen Risiken, Unsicherheiten, Annahmen und anderen Faktoren ausgesetzt, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der finanziellen Situation und der Profitabilität des Emittenten, erheblich von den ausdrücklichen oder impliziten Aussagen der zukunftsgerichteten Aussagen abweichen oder schlechter als diese sein können.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung des Emittenten, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung des Emittenten an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von dem Emittenten aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich "**€**", "**Euro**", "**EUR**", und "**Eurocent**" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Prospektverordnung zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute (jeweils ein "Finanzintermediär") zu (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist, voraussichtlich vom 18. März 2022 bis 13. April 2022 um 12:00 Uhr MESZ, erfolgen.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich verwenden. Der Emittent kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Der Emittent erklärt, dass er die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Webseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet. Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

Gegenstand des Angebots

Der Emittent bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots 34.107 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 ("**Nennbetrag**") zum Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 34,107 Mio. an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 5,50 % ("**Zinssatz**") verzinst werden ("**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**"). Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern angeboten werden. Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gemacht werden, nachdem der Prospekt durch die CSSF gebilligt und an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde.

Das Angebot besteht aus

- (i) einem Umtauschangebot, wonach der Emittent die Inhaber der von ihm 2016 begebenen Unternehmensanleihe (EUR 34.107.000 5,00 % Schuldverschreibungen fällig 2023 (ISIN: DE000A2AA048)) (die "**Unternehmensanleihe 2016**") im Rahmen eines am 18. März 2022 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das "**Umtauschangebot**");
- (ii) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer am Umtauschangebot weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die "**Mehrerwerbsoption**");
- (iii) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch den Emittenten im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Webseite des Emittenten (das "**Öffentliche Angebot über die Webseite**");
- (iv) einem öffentlichen Angebot durch den Emittenten in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen ("**Zeichnungsfunktionalität**") (das "**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**" und gemeinsam mit dem Umtauschangebot, der Mehrerwerbsoption und dem öffentlichem Angebot über die Webseite, das "**Öffentliche Angebot**"); sowie
- (v) eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Der Emittent wird zeitgleich das Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption, das Öffentliche Angebot über die Webseite, das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und die Privatplatzierung beginnen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote bzw. Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) ("**Depotbank**") eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Luxemburger Wort kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG oder einem Funktionsnachfolger ("**Clearingsystem**") verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 14. April 2022 ausgegeben und am 5. Juli 2027 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind nachträglich jährlich jeweils zum 5. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 5. Juli 2023 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 5. Juli 2027, sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres (act./act. ICMA), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf zehn Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

Zeitplan

16. März 2022	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu)
18. März - 8. April 2022 18:00 Uhr MESZ	Umtauschangebot
18. März - 8. April 2022 18:00 Uhr MESZ	Mehrerwerbsoption
18. März - 8. April 2022 18:00 Uhr MESZ	Öffentliches Angebot über die Webseite
18. März - 13. April 2022 12:00 Uhr MESZ	Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, parallele Privatplatzierung
14. April 2022	Begebungstag der Schuldverschreibungen
14. April 2022	Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie Aufnahme in das Quotation Board

Das Öffentliche Angebot

Das Öffentliche Angebot besteht aus dem Umtauschangebot einschließlich der Mehrerwerbsoption, dem öffentlichen Angebot über die Webseite und dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität.

Der Emittent behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen die Umtauschfrist und/oder den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Umtauschfrist oder des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Umtauschangebots oder Öffentlichen Angebots über die Webseite oder Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität wird auf der Internetseite des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) bekanntgegeben.

Umtauschangebot

Der Emittent wird die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016 im Rahmen eines am 18. März 2022 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt "Bedingungen des Umtauschangebots") einladen, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2016 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 die angebotene Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts ist, sowie zusätzlich den Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 15,00 pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung (der "**Zusatzbetrag**"), sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016 für die laufende Zinsperiode bis zum 14. April 2022 (ausschließlich) in Höhe von EUR 38,49 je Schuldverschreibung erhalten. Zusatzbetrag und Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Umtauschwillige Inhaber der Unternehmensanleihe 2016 können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder auf der Webseite des Emittenten zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016 abgeben (die "**Umtauscherklärung**").

Mehrerwerbsoption

Der Emittent wird die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016, die am Umtauschangebot teilnehmen, darüber hinaus einladen, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen.

Inhaber der Unternehmensanleihe 2016, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung eines über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

Öffentliches Angebot über die Webseite

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Webseite Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen ihre Kaufanträge während des unten definierten Angebotszeitraums über das auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) vorgesehene Formular ausfüllen, einreichen und den Kaufpreis der Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 12. April 2022 18:00 Uhr MESZ auf das Konto des Emittenten DE16 6103 0000 0000 0219 30 einzahlen, wobei der Zahlungseingang für die Einhaltung dieser Frist maßgeblich ist. Mit der Einreichung des Kaufantrags auf der Webseite verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Der Emittent weist Anleger, welche die oben beschriebene Vorleistungspflicht nicht wünschen, darauf hin, dass sie die Schuldverschreibungen alternativ über das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zeichnen können.

Pro gezeichneter Unternehmensanleihe über die Website mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 erhält der Anleger zusätzlich einen Zeichnungsbonus in Höhe von EUR 5,00 (der "**Zeichnungsbonus**").

Das Öffentliche Angebot über die Webseite beginnt am 18. März 2022 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums am 8. April 2022 um 18:00 Uhr MESZ (der "**Angebotszeitraum Webseite**"). Der Emittent ist berechtigt, den Angebotszeitraum Webseite abzukürzen oder zu verändern. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums Webseite oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Homepage des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) bekanntgegeben.

Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen könnten zudem über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten werden. Anleger können auf diesem Weg Zeichnungsangebote für die Schuldverschreibungen über ihre Depotbank abgeben. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist ("**Handelsteilnehmer**").

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein Orderbuchmanager im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse ("**Orderbuchmanager**") im Auftrag des Emittenten eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen

Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

Erfüllungstag ist der Begebungstag.

Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität beginnt voraussichtlich am 18. März 2022 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 13. April 2022 um 12:00 Uhr MESZ (der "**Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität**"). Der Emittent ist berechtigt, den Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität zu streichen, abzukürzen oder zu verändern. Die Angebotsfristen für das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität werden im Fall einer Überzeichnung abgekürzt und enden, spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung, wie unten definiert, vorliegt. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums Zeichnungsfunktionalität oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Homepage des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) bekanntgegeben.

Es werden keine Zeichnungsrechte ausgegeben. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag von Schuldverschreibungen, die gekauft werden können. Investoren können Kaufaufträge ab einem Betrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen in jeder Höhe erteilen.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Dokumente, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung verwendet werden sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden.

Überzeichnung, Bestätigung eines Kaufauftrags

Eine "**Überzeichnung**" liegt im Hinblick auf die Mehrerwerbsoption, das Öffentliche Angebot über die Webseite und das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität vor, sofern die am 13. April 2022 bis um 12:00 Uhr MESZ eingegangenen Mehrerwerbs- und Kaufanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt, der nach Durchführung des Umtauschangebots zur Verfügung steht.

Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag.

Zahlstelle und Abwicklungsstelle

Der Emittent hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur anfänglichen Zahlstelle ("**Zahlstelle**") bestellt. Der Emittent stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden. Der Emittent kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht

mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Angebote im Rahmen des Umtauschangebots werden bei der Zuteilung bevorzugt und vollständig zugeteilt.

Angebote, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Webseite eingehen, werden zweitrangig und, solange keine Überzeichnung vorliegt, vollständig zugeteilt. An dritter Stelle werden darüber hinaus die im Rahmen der Mehrerwerbsoption eingegangenen Angebote behandelt und vollständig zugeteilt, solange keine Überzeichnung vorliegt. Im Weiteren werden die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Angebote sowie die im Rahmen der Privatplatzierung zugegangenen Angebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, solange keine Überzeichnung vorliegt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, ist der Emittent bei dem Öffentlichen Angebot über die Webseite, der Mehrerwerbsoption, dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, sowie der Privatplatzierung, berechtigt, nach seinem freien Ermessen einzelne Angebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Angebot abgegeben hat.

Anleger, die Angebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Das Ergebnis des Angebots wird nach der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, voraussichtlich am 14. April 2022, auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Die Lieferung und Abrechnung im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots über die Webseite wird durch die Zahlstelle vorgenommen. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten und durch den Emittenten zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt mittels Buchung über das Clearingsystem. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch den jeweiligen Platzeur.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Ausnahme der über das Öffentliche Angebot über die Webseite zu liefernden Schuldverschreibungen Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags – abweichend zu der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse mit Valuta erst zum Valutatag der Emission, d.h. voraussichtlich am 14. April 2022. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem und dessen depotführende Banken Zug um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises geliefert. Die Zahlstelle hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, die zugeteilten Schuldverschreibungen im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung des Emittenten zu übernehmen und an die im Rahmen des Umtauschangebotes und des Öffentlichen Angebots über die Website zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen.

Anlegern, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Webseite den Kaufpreis für mehr Schuldverschreibungen als ihnen tatsächlich zugeteilt worden sind, wird der Emittent den zu viel gezahlten Kaufpreis unverzüglich zurücküberweisen.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder in der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Rechtsgrundlage für die Emission der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage der §§ 793 ff. BGB und auf Grundlage des Vorschlags des Vorstands des Emittenten und der Zustimmung des Aufsichtsrates des Emittenten vom 7. Dezember 2021 geschaffen.

Angaben über die angebotenen Wertpapiere

Die nicht besicherte Anleihe wird durch Ausgabe von global verbrieften Inhaberschuldverschreibungen emittiert. Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen nur in global verbrieft Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet DE000A3MQS49 und die WKN lautet A3MQS4.

Gebühren und Kosten des Angebots

Der Emittent stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für die Einbuchung bzw. den Erwerb und das Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

Übernahme und Platzierung

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Der Emittent kann Selling Agents für die Platzierung der Schuldverschreibungen einschalten.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER 2022 SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

(Verbriefung und Nennbetrag)

- (1) Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (der "**Emittent**") gibt am 14. April 2022 (der "**Emissionstag**") auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 34.107.000, eingeteilt in bis zu 34.107 Schuldverschreibungen in einer Stückelung von je EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Emittenten. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, wird von dem oder für das Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" in diesem Sinne ist Clearstream Banking AG sowie jeder Funktionsnachfolger.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden kann.

§ 2

(Status, Negativverpflichtung)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Der Emittent verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, weder sein gegenwärtiges noch sein zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem international angesehenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögensgegenständen durch den Emittenten bereits an solchen Vermögensgegenständen bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstandes erhöht wird.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" bezeichnet jede Verbindlichkeit aus (börsen-)notierten Schuldverschreibungen oder ähnlichen (börsen-)notierten verbrieften Schuldtitel oder aus dafür übernommenen Garantien und/oder Gewährleistungen, mit Ausnahme von durch den Emittenten oder eine Tochtergesellschaft begebenen asset backed securities (ABS) oder von durch eine Zweckgesellschaft begebenen asset backed securities (ABS), bei denen der Emittent oder eine Tochtergesellschaft der Originator der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände ist.

§ 3

(Zinsen, Bundesliga-Bonus)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (wie in § 4 definiert) mit jährlich 5,50 % verzinst (der "**Zinssatz**"). Die Zinsen sind nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der 5. Juli 2023. Am ersten Zinszahlungstag wird ein Zinsbetrag in Höhe von EUR 67,36 je Schuldverschreibung gezahlt.
- (2) Sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2025/2026 aufsteigen und in der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (oder einem Rechtsnachfolger) organisierten Bundesliga spielen, erhalten die Anleihegläubiger einmalig eine Sonderzahlung auf die Schuldverschreibungen in Höhe von 2 % bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag (der "**Bundesliga-Bonus**"). Die Auszahlung des Bundesliga-Bonus erfolgt an einem Tag (der "**Bundesliga-Bonus Auszahlungstag**"), der innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Tag liegt, an dem der Emittent nach einem Aufstieg erstmals in der Bundesliga spielt. Anspruchsberechtigt sind die Anleihegläubiger, die bei Geschäftsschluss der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor dem Bundesliga-Bonus Auszahlungstag (Stichtag) Inhaber der Schuldverschreibungen sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des Bundesliga-Bonus und den Bundesliga-Bonus Auszahlungstag wird der Emittent den Anleihegläubigern gemäß § 13 bekanntgeben. Zur Klarstellung: Sollte der Emittent nach einem Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.
- (3) Falls der Emittent die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.³
- (4) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. ICMA nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

³ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4

(Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückerwerb, Entwertung)

- (1) Soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 5. Juli 2027 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 5

(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)

- (1) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl des Emittenten mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls der Emittent infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von dem Emittenten zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem der Emittent verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht des Emittenten begründenden Umstände darlegt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Emittenten.
 - (a) Der Emittent kann, nachdem er gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem 5. Juli 2024 zu 102,5 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2024**"), ab dem 5. Juli 2025 zu 101,5 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2025**") und ab dem 5. Juli 2026 zu 100,5 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2026**") und neben dem **Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2024** und dem **Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2025** jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**"), nebst etwaigen bis zum betreffenden Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

- (b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch den Emittenten gemäß § 13 bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben beinhalten:
- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (ii) den Tag der Rückzahlung der ("**Wahl-Rückzahlungstag (Call)**"), der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch den Emittenten gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf; und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. Dies wird in den Unterlagen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben werden. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.
- (3) Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgekauft und entwertet wurde, ist der Emittent berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von dem Emittenten in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Emittent die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstag zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.

"**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet (i) falls der Emittent, eine mit ihm verbundene Gesellschaft oder ein Dritter, der für Rechnung des Emittenten oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft handelt, die entwerteten Schuldverschreibungen im Zuge eines öffentlichen Rückkaufangebots erworben hatte, den an die Anleihegläubiger nach Maßgabe des Rückkaufangebots gezahlten Kaufpreis je Schuldverschreibung, mindestens jedoch der Nennbetrag, und (ii) in allen anderen Fällen der Nennbetrag, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich).

- (4) Der Emittent kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- (2) Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- (4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

§ 7
(Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch den Emittenten an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, der Emittent ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird der Emittent diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Der Emittent ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,
 - (a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch den Emittent an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
 - (b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder
 - (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der

Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.
- (2) Im Falle einer Sitzverlegung des Emittenten in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8

(Vorlegungsfrist, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

(Kündigung)

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt sind; oder
 - (b) der Emittent die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Emittent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) der Emittent eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditaufnahmen (wie nachstehend definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Emittent hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung in Textform erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung des Emittenten infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes durch einen Anleihegläubiger vorzeitig fällig gestellt wird, es sei denn der Emittent bestreitet in gutem Glauben, dass diese Zahlungsverpflichtung besteht oder fällig ist; oder
 - (d) der Emittent seine Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder seine Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (e) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen den Emittenten eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder

ausgesetzt worden ist oder der Emittent ein solches Verfahren beantragt oder einleitet;
oder

(f) der Emittent in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die der Emittent im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) Eine Kündigung gemäß § 9(1) ist zumindest in Textform in deutscher Sprache gegenüber dem Emittenten zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

"**Kreditaufnahme**" ist jede Verbindlichkeit aufgrund anderer Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstigen Geldaufnahmen in einem Betrag von mindestens EUR 15.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

§ 10 (Zahlstelle)

- (1) Der Emittent hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt.
- (2) Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu beenden und einen Nachfolger zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und/oder deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 13 bekanntgegeben.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfen des Emittenten und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von dem Emittenten nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

§ 11 (Ersetzung)

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an seiner Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen des Emittenten in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) der Emittent und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder der Emittent ihren oder seinen Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
 - (d) der Emittent die Zahlung aller fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen unbedingt und unwiderruflich garantiert; und
 - (e) der Emittent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten einholt, das bestätigt, dass die Bestimmungen in dem vorstehenden § 11(1)(a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.
- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekanntzugeben.
- (3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem der Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

In § 5(1) und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12 (Weitere Emissionen)

Der Emittent kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, der ersten Zinszahlung sowie dem Ausgabepreis) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

§ 13 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse dies zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14

(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter)

- (1) Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung des Emittenten aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung des Emittenten, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 14(3)(b) getroffen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15

(Schlussbestimmungen)

- (1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Essen ausschließlich zuständig.

- (3) Erfüllungsort ist Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen den Emittenten im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Bestimmung übernommen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Vereinsrechtliche Grundlagen

Firma, Sitz, Registrierung und Rechtsordnung

Der juristische Name des Emittenten lautet Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., der kommerzielle Name lautet FC Schalke 04. Der Emittent ist unter der Registernummer VR 822 als eingetragener Verein unter deutschem Recht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer eingetragen. Der Emittent ist an seinem Sitz in Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, unter der Telefonnummer 0209/36180 zu erreichen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*) des Emittenten lautet: 391200ALDJEBKNZFZ849. Die Webseite des Emittenten kann unter www.schalke04.de aufgerufen werden.

Geschichte und Geschäftsentwicklung

Der Emittent wurde am 4. Mai 1904 als Sportverein "Westfalia Schalke" gegründet und schloss sich 1919 mit dem TV Schalke 1877 zum "Turn- und Sportclub Schalke 1877" zusammen. Im Jahr 1924 trennte sich die Fußballabteilung vom Turnverein und der "Fußballclub Schalke 04" wurde gegründet. Vier Jahre später änderte der Verein im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Gelsenkirchen beim Bau der Spielstätte "Kampfbahn Glückauf", die ebenfalls 1928 eingeweiht wurde, seinen Namen in "Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V."

In den folgenden Jahren feierte der Verein zahlreiche Erfolge und zog zwischen 1933 und 1942 neun Mal in das Finale um die Deutsche Meisterschaft ein. Im Jahr 1937 gewann FC Schalke 04 als erste Mannschaft im deutschen Fußball das Double: neben der dritten Meisterschaft sicherte sich der Club auch den Pokalsieg. Insgesamt sammelte der Verein in dieser Zeit sechs deutsche Meisterschaften, im Jahre 1958 folgte der siebte Titel.

Der Verein gehörte zu den ersten 16 Vereinen, die in der neugegründeten Bundesliga spielten. Im Jahr 1972 feierte der FC Schalke 04 den Gewinn des DFB-Pokals und der Vize-Meisterschaft. Ein Jahr später wurde das Parkstadion, mit einem Fassungsvermögen von 70.000 Zuschauern, damals eines der größten Stadien in Deutschland, eröffnet. Unter anderem aufgrund der Aufarbeitung des sogenannten "Bundesligaskandals" in der Spielzeit 1970/71, der zu Sperren einiger Spieler aufgrund von Spielmanipulationen führte, verschlechterte sich die sportliche Situation des Vereins und er stieg in den Jahren 1981, 1983 und 1988 jeweils in die 2. Bundesliga ab.

Seit dem Aufstieg 1991 gehörte der Verein bis zu dem Jahr 2021 ununterbrochen der Bundesliga an und feierte im Jahr 1997 mit dem Gewinn des UEFA-Pokals im Finale gegen Inter Mailand den größten Erfolg seiner Vereinsgeschichte.

Ein Jahr später begann der Bau einer neuen multifunktionalen, rund 62.000 Zuschauer fassenden Arena, die 2001 eingeweiht wurde. Das Stadion ist mit dem Videowürfel, dem herausfahrbaren Rasenfeld, verschiebbaren Tribünen und dem verschließbaren Dach bis heute eine der modernsten Arenen Europas. Der europäische Fußballverband UEFA stufte die multifunktionale Spielstätte in seine höchste zu vergebende Kategorie als "Fünf-Sterne-Stadion" ein.

In den Jahren 2001 und 2002 gewann der FC Schalke 04 jeweils den DFB-Pokal. Seit 2010 qualifizierte sich der Verein fünfmal für die UEFA Champions League und dreimal für die UEFA Europa League. Darüber

hinaus wurde der FC Schalke 04 im Mai 2011 zum fünften Mal deutscher Pokalsieger und erreichte im gleichen Jahr auch erstmalig das Halbfinale der UEFA Champions League.

Nachdem der FC Schalke 04 in der Spielzeit 2017/18 Vizemeister wurde und in der darauffolgenden Spielzeit das Achtelfinale der UEFA Champions League erreichte, belegte der Verein in der Spielzeit 2020/21 lediglich den 18. Tabellenplatz in der Bundesliga und steigt erstmals seit 1988 in die 2. Bundesliga ab.

Vereinszweck gemäß § 2 der Vereinssatzung

- (1) Der Verein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Leitbild. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht sich zur Aufgabe, Fußball, Basketball, Handball, Leichtathletik und Tischtennis unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind. In Ergänzung der angestrebten körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung durch Sport fördert der Verein, insbesondere im Raum Gelsenkirchen, die Jugendhilfe, berufliche Bildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere aufgrund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen. In diesem Sinne ist er insbesondere bestrebt, die soziale Integration ausländischer Mitbürger zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Veranstaltungsstätten gerichtet ist. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Absatz 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

Geschäftsjahr

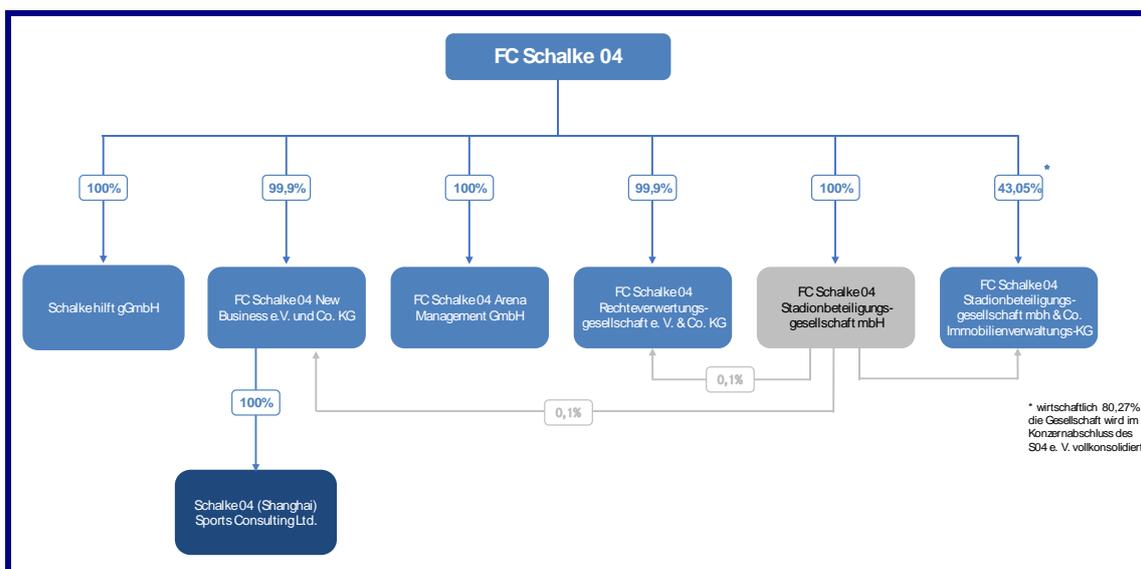
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organisationsstruktur

Konzernstruktur

Die Struktur der Schalke 04 Gruppe umfasst den Verein FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Gelsenkirchen, sowie sechs Tochterunternehmen und zwei Enkelunternehmen.

Der Emittent fungiert als Mutterunternehmen der Schalke 04 Gruppe. Die Gruppenstruktur stellt sich wie folgt dar:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Beteiligung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. an den Töchtern:

Unmittelbare Beteiligungen	Höhe des Anteils am Kapital in %	Kommanditkapital/ Stammkapital in EUR
FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG, Gelsenkirchen	43,05 ⁽¹⁾	40.000.000
FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen	100,00	102.300
Schalke hilft gGmbH, Gelsenkirchen	100,00	25.000
FC Schalke 04 Arena Management GmbH, Gelsenkirchen	100,00	602.300
FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft e.V. & Co. KG, Gelsenkirchen	99,90 ⁽²⁾	50.050
FC Schalke 04 New Business e.V. & Co. KG, Gelsenkirchen	99,90 ⁽²⁾	25.000
Mittelbare Beteiligungen über FC Schalke 04 New Business e.V. & Co. KG, Gelsenkirchen		
Schalke 04 (Shanghai) Sports Consulting Ltd., Shanghai	100,00	300.000

⁽¹⁾ Wirtschaftlich hält der Verein 80,27 % an der Gesellschaft. Eine Erläuterung zum wirtschaftlichen Anteil findet sich im Abschnitt "Bilanzbild".

⁽²⁾ Weitere 0,1 % des Kommanditkapitals werden von der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten.

FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG: Die Gesellschaft ist Eigentümerin der VELTINS-Arena und wickelt deren Verwaltung und Nutzung für jede Art von Veranstaltungen des FC Schalke 04 ab.

FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH: Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG. Außerdem hält sie 0,1 % der Kommanditanteile der FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Schalke hilft gGmbH: Die Schalke hilft gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Sammlung und Weitergabe von Spenden zur Förderung von Institutionen und Einrichtungen für die Erziehung und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinderheime, Schulen, Waisenhäuser oder Krankenhäuser).

FC Schalke 04 Arena Management GmbH: Die FC Schalke 04 Arena Management GmbH besitzt als Lizenznehmer das Exklusivrecht für die Konzeption, Planung und Umsetzung von Catering- und Gastronomieleistungen in der VELTINS-Arena. Dieses Recht umfasst neben den allgemein zugänglichen Verkaufsstellen auch die Hospitality-Bereiche.

FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft e.V. & Co. KG: Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwertung von Rechten jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit professionellem Fußball sowie die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art. Innerhalb des FC Schalke 04 verwertet die Gesellschaft über Lizenz-, Namensrecht- bzw. Sponsorenverträge vor allem das Hauptsponsorenrecht, das Catering-Recht sowie das Namensgebungsrecht für die VELTINS-Arena.

FC Schalke 04 New Business e.V. & Co. KG: Der Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von nationalen und internationalen Beteiligungen sowie die Unterhaltung und Vermarktung von Mannschaften im Bereich Esport, einschließlich der allgemeinen Vermarktung von Esport-Mannschaften und Spielern, Sponsoring sowie Vermarktung von Esport-Events.

Schalke 04 (Shanghai) Sports Consulting Ltd., Shanghai: Die Hauptaktivitäten des Unternehmens sind die Sportberatung, die Planung von Sportevents, die Marketingberatung, die betriebswirtschaftliche Beratung und die Erbringung damit verbundener unterstützender Dienstleistungen in China.

Verwaltungs-, Managements- und Aufsichtsratsorgane

Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. hat satzungsgemäß folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Ehrenrat
- Sportbeirat
- Ehrenpräsidium
- Wahlausschuss

Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, zu der alle Vereinsmitglieder vom Vorstand eingeladen werden. Der Mitgliederversammlung, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, aber nicht vor dem 1. Mai, mindestens einmal ordentlich zusammentreten muss, obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung sind alle Ehrenmitglieder sowie alle passiven und aktiven Mitglieder des Vereins nach der Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt, sofern sie mit ihrer Beitragszahlung nicht in Verzug sind.



Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Vereins besteht gemäß Vereinssatzung aus maximal elf Mitgliedern. Sechs dieser elf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Kandidaten zum Aufsichtsrat müssen von mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen werden.

Der Vorstand übergibt die Vorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagfrist an den Wahlausschuss, der abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten entscheidet und sich dabei allein an der Eignung der Kandidaten orientiert. Satzungsgemäß soll der Wahlausschuss mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied von

Vorstand und Ehrenrat anhören. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließt sich gegenseitig aus. Auch dürfen Aufsichtsratsmitglieder in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf unmittelbar oder mittelbar anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.

Von der Mitgliederversammlung sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

Die gegenwärtig für eine Amtszeit gewählten bzw. entsandten oder berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Aufsichtsratsmitglieder	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb des Emittenten	im Amt seit	Amtszeit bis
Axel Hefer (Aufsichtsratsvorsitzender)	Vorstandsvorsitzender trivago N.V.	2021	2023
Moritz Dörnemann (stellvertretender Vorsitzender)	Leiter Risiko Management Solutions Firmenkunden Deutschland, Deutsche Bank	2018	2024
Holger Brauner	Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, PricewaterhouseCoopers GmbH	2021	2023
Harald Förster	Geschäftsführer Stadtwerke Gelsenkirchen	2021	2023
Sven Kirstein	Senior Vertriebsmanager, DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	2021	2024
Pascal Krusch	Student an der IST-Hochschule für Management	2021	2024
Peter Lange	Geschäftsführer DWS Deutscher Schutz- und Wachdienst GmbH + Co. KG	2013	2022
Youri Mulder	Ehemaliger Fußballtrainer und Spieler	2021	2023
Michael Riedmüller	Groß- und Außenhandelskaufmann in leitender Funktion bei Karl Brand KG	2021	2024
Johannes Struckmeier	Steuerberater, Investment Manager & Leader ETL Global Sportdesk	2021	2022

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz des Emittenten, Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen zu erreichen.

Am 17. Juli 2021 wurden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Axel Hefer, Moritz Dörnemann, Holger Brauner, Sven Kirstein sowie Johannes Struckmeier fünf neue Aufsichtsräte von den

Mitgliedern bestimmt. Da auch der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Jens Buchta den Aufsichtsrat verließ, wählte der Sportbeirat in einer Sitzung am 9. August 2021 Pascal Krusch in den Aufsichtsrat. Der Schalker Fan-Club-Dachverband (SFCV) entsandte Michael Riedmüller als neues Mitglied in den Aufsichtsrat. Zudem wurden Yuri Mulder und Harald Förster als kooptierte Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen.

Der neu formierte Aufsichtsrat wählte Axel Hefer als neuen Aufsichtsratsvorsitzenden und Moritz Dörnemann als seinen Stellvertreter. Neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des Emittenten halten folgende Aufsichtsratsmitglieder die nachfolgend aufgeführten Ämter, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Michael Riedmüller ist vom Schalker Fan-Club Verband e.V. (SFCV) entsendet.

Matthias Warnig, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft Nord Stream 2 des ehemaligen Hauptsponsors GAZPROM, hat den FC Schalke 04 am 24. Februar 2022 darüber informiert, dass er mit sofortiger Wirkung sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Herr Warnig hatte dem Gremium seit Juli 2019 als kooptiertes Mitglied, entsandt vom ehemaligen Hauptsponsor GAZPROM, angehört.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Für die Organe des Vereins erlässt der Aufsichtsrat eine Finanzordnung, die der Genehmigung durch den Ehrenrat bedarf.

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 500.000 haben.

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsmäßig anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.

<i>Vorstandsmitglied</i>		<i>im Amt seit</i>	<i>Amtszeit bis</i>
Dr. Bernd Schröder	Vorstandsvorsitzender	2022	Dezember 2024
Christina Rühl-Hamers	Mitglied des Vorstands	2020	Dezember 2023
Peter Knäbel	Mitglied des Vorstands	2021	Juni 2024

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz des Emittenten, Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen zu erreichen.

Dr. Bernd Schröder

Dr. Bernd Schröder (geboren 1966) ist promovierter Volkswirt und begann seine berufliche Laufbahn als Assistent des Vorstandes bei der Allianz Versicherung. Er arbeitete insgesamt 17 Jahre in verschiedenen Führungspositionen für die Bertelsmann-Gruppe und verantwortete bei der Direct Group die deutschsprachigen Endkundengeschäfte. Von 2013 bis 2017 führte der 55-Jährige als Vorsitzender der Geschäftsführung die Christ Juweliere und Uhrmacher GmbH. Seit 2018 ist der gebürtige Münsteraner zudem geschäftsführender Gesellschafter der whyit GmbH, einer Plattform, die sich mit Company Building von digitalen Geschäftsmodellen befasst. Von Mai 2019 bis Dezember 2021 arbeitete Bernd Schröder als Direktor Marketing und Vertrieb bei Bayer 04 Leverkusen.

Christina Rühl-Hamers

Christina Rühl-Hamers (geboren 1976) studierte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und schloss das Studium 2003 als Diplomkauffrau ab. Danach arbeitete sie bis 2007 als Associate Consultant bei RSM Hemmelrath und nach der Fusion mit Mazars als Managerin. 2009 bis 2010 arbeitete Christina Rühl-Hamers als Managerin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton. Parallel zu den aufgeführten Stationen schloss Christina Rühl-Hamers die Prüfungen als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin ab. Seit 2010 war sie, zuerst als Leiterin Rechnungswesen und Steuern, später als Direktorin für die Bereiche Finanzen & Personal beim FC Schalke 04 zuständig, im Oktober 2020 wurde sie in den Vorstand berufen.

Peter Knäbel

Peter Knäbel (geboren 1966) beendete 2003 seine Spielerkarriere und wurde danach Technischer Direktor und ab 2006 Nachwuchschef beim FC Basel. Von 2009 bis 2014 war er Technischer Direktor des Schweizerischen Fußballverbandes. 2014 übernahm Peter Knäbel den Posten als Sportdirektor des Hamburger SV und fungierte ab Anfang 2018 als Berater im Nachwuchsbereich des VfB Stuttgarts. Seit April 2018 war er als Technischer Direktor Nachwuchs und Entwicklung beim FC Schalke 04 tätig. Seit dem Ausscheiden von Jochen Schneider war Peter Knäbel bereits interimistisch Gesamtverantwortlicher Sport und wurde am 31. März 2021 zum Vorstand berufen.

Die Vorstandsmitglieder üben außerhalb des Unternehmens FC Schalke 04 außer den genannten Tätigkeiten keine weiteren aus, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Aufsichtsrats, bei dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Die Aufgaben des Vorstands umfassen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins, dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Erstellung eines Haushaltsplans und die Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Interessen des Vereins, dem Vereinszweck und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Insbesondere hat der Vorstand die Pflichten des Vereins entsprechend gesetzlicher Bestimmungen, wie z.B. Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften und arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen, zu erfüllen.

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus fünf aktiven oder passiven, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre lang angehören und von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Aufgabe des Ehrenrats ist die Behandlung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein.

Sportbeirat

Der Sportbeirat setzt sich aus einem Vorstandsmitglied, den Abteilungsleitern und dem vom Sportbeirat berufenen Aufsichtsratsmitglied zusammen und berät den Vorstand bei der Gestaltung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

Ehrenpräsidium

Das Ehrenpräsidium des Vereins setzt sich aus maximal elf Mitgliedern zusammen, die dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören, zehn Jahre Mitglied eines Vereinsorgans sind und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernannt, ist dieser zugleich Vorsitzender des Ehrenpräsidiums.

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus sieben, von der Mitgliederversammlung unmittelbar auf drei Jahre zu wählenden, Mitgliedern. Er entscheidet über die Zulassung von Kandidaten zur Aufsichtsratswahl und bestätigt die Bestellung der vom Aufsichtsrat selbst bestimmten Aufsichtsratsmitglieder.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen eines Gesellschafters sind nicht zwangsläufig identisch mit den Interessen eines Vorstandsmitglieds oder eines Aufsichtsratsmitglieds. Unter bestimmten Umständen können solche Personen andere Interessen haben als die Gesellschaft, etwa wenn es um die Verwendung von Erträgen geht. In solchen Situationen kann eine Entscheidung zugunsten der Gesellschafter unter Umständen dazu führen, dass dem Emittenten weniger Mittel für etwaige Investitionen oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stehen, als bei einer anderen Entscheidung. Bisher sind noch keine Interessenkonflikte bei dem Emittenten aufgetreten.

Ansonsten bestehen von Seiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane des Emittenten keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Praktiken der Geschäftsführung

Da der Emittent keine börsennotierte Gesellschaft ist, unterliegt er nicht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex".

Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten

Aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein (e.V.) bestehen keine Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten.

Haupttätigkeitsbereiche

Das Kerngeschäft des FC Schalke 04 ist der Fußball. Die Lizenzspielermannschaft nimmt am deutschen und internationalen Lizenzfußball teil: An der deutschen Fußball-Bundesliga, dem DFB-Pokal und, bei erfolgreicher Qualifikation, an den europäischen Clubwettbewerben der UEFA, der Europa League und der Champions League. Aus dem Lizenzfußball ergeben sich die Haupteinnahmequellen mediale Vermarktung, Spielbetrieb (insbesondere Ticketing), Marketing (insbesondere Sponsoring) sowie Merchandising. Auch aus dem Transfer von Spielern mit gültigen Arbeitsverträgen an andere Vereine können signifikante Einnahmen erzielt werden.

Als weitere wesentliche Geschäftsfelder des Emittenten und seiner Töchter sind die Vermarktung der multifunktionalen VELTINS-Arena sowie die Förderung des Fußballnachwuchses, insbesondere durch den Betrieb eines Nachwuchsleistungszentrum zur Ausbildung zukünftiger Fußballprofis zu identifizieren.

Lizenzfußball

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Lizenzspielbetrieb im Profifußball. In der Spielzeit 2021/22 spielt der FC Schalke 04 in der 2. Bundesliga. Das Ziel des Emittenten ist es, dass die Lizenzspielermannschaft wieder in die Bundesliga aufsteigt und sich in der Bundesliga dauerhaft etabliert.

Der sportliche und damit der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängen in hohem Maße von der Qualität und der Leistungsstärke der Lizenzspielermannschaft ab. Der Lizenzspielerkader für die Spielzeit 2021/2022 umfasst die folgenden 27 Spieler (Vertragsbestand zum Prospektdatum):

Lizenzspielerkader	Geboren am	im Verein seit	Vertrag bis	
TOR	Martin Fraisl	10.05.1993	2021	Juni 22
	Ralf Fährmann	27.09.1988	2011	Juni 25
	Michael Langer	06.01.1985	2017	Juni 22
ABWEHR	Ko Itakura	27.01.1997	2021	Juni 22
	Marcin Kaminski	15.01.1992	2021	Juni 23
	Salif Sané	25.08.1990	2018	Juni 22
	Malick Thiaw	08.08.2001	2015	Juni 24
	Marius Lode	11.03.1993	2022	Juni 24
	Mehmet Can Aydin	09.02.2002	2021	Juni 22
	Henning Matriciani	14.03.2000	2020	Juni 24
	Reinhold Ranftl	24.01.1992	2021	Juni 24
	Kerim Calhanoglu	26.08.2002	2020	Juni 24
	Thomas Ouwejan	30.09.1996	2021	Juni 22
	Andreas Vindheim	04.08.1995	2022	Juni 22

Lizenzspielerkader	Geboren am	im Verein seit	Vertrag bis	
MITTELFELD	Viktor Pálsson	30.04.1991	2021	Juni 23
	Danny Latza	07.12.1989	2021	Juni 23
	Dong-gyeong Lee	20.09.1997	2022	Juni 22
	Florian Flick	01.05.2000	2020	Juni 24
	Rodrigo Zalazar	12.08.1999	2021	Juni 22
	Marc Rzatkowski	02.03.1990	2021	Juni 22
	Dominick Drexler	26.05.1990	2021	Juni 23
	Blendi Idrizi	02.05.1998	2020	Juni 23
	Yaroslav Mikhailov	28.04.2003	2021	Juni 22
	Darko Churlinov	11.07.2000	2021	Juni 22
ANGRIFF	Simon Terodde	02.03.1988	2021	Juni 22
	Marius Bülter	29.03.1993	2021	Juni 24
	Marvin Pieringer	04.10.1999	2021	Juni 22

Mediale Vermarktung

Eine wesentliche Ertragskomponente des Emittenten stellt die Vermarktung medialer Vermarktungsrechte dar. Dabei ist der Emittent zum größten Teil eingebunden in die zentralen Vermarktungsstrukturen nationaler und internationaler Verbände, die in der Folge dargestellt werden.

Zentrale Vermarktung

Bundesliga

Die Fernseh- und Hörfunkrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga werden zentral vom Ligaverband über seine Tochter die DFL vermarktet. Gemäß der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) erstrecken sich die kommerziellen Aktivitätsbereiche vor allem auf:

- die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen
- der Vermarktung zentraler Sponsoringrechte und Sonderwerbformen
- Merchandising von Bundesligaprodukten sowie
- die Vermarktung in anderen Bereichen (z.B. Lotterie- und Gewinnspiele).

Der Großteil der Erlöse aus der zentralen Vermarktung resultiert aus der Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der Bundesliga. Im Dezember 2020 wurde die Entscheidung hinsichtlich der nationalen Medienrechte der Bundesliga für die Spielzeiten 2021/2022 bis 2024/2025 getroffen. Der Ligaverband erlässt in den vier Spielzeiten rund EUR 4,4 Mrd. aus der Vermarktung der Inlandsrechte, was durchschnittlich rund EUR 1,1 Mrd. pro Jahr bedeutet. Die Rechte für die Liveübertragungen teilen sich der Pay-TV-Sender Sky, der Streamingdienst DAZN sowie Sat.1 und Sport1. Der Pay-TV-Sender Sky überträgt alle Samstagsspiele, die Wochenspieltage aus der Bundesliga, alle Spiele der 2. Bundesliga sowie die Relegation der Bundesliga und 2. Bundesliga. DAZN überträgt alle Spiele der Bundesliga am Freitag und am Sonntag. Sat.1 darf insgesamt 9 Spiele inklusive des Supercups und der Relegation im Free-TV

übertragen und Sport1 zeigt das Samstagabendspiel der 2. Bundesliga live im Free-TV. Die Rechte für die Samstagszusammenfassung erwarb erneut die ARD (Free-TV), die diese parallel auch im Internet und auf mobilen Endgeräten ausstrahlen darf. Die Zweitverwertung der Bundesliga-Begegnungen vom Samstagnachmittag und die Erstverwertung des 18.30-Uhr-Spiels bleiben beim ZDF (Free-TV), während Sport1 die Zusammenfassung von der Bundesliga und 2. Bundesliga am Sonntag ausstrahlen darf. Der Axel Springer Verlag darf weiterhin alle Highlights der Spiele anbieten. Ab dem jeweils folgenden Montag dürfen die ARD, das ZDF und Sport1 alle Highlights der Bundesliga und 2. Bundesliga im Free-TV zeigen. Die nationalen TV-Gelder werden weiterhin auf vier Säulen verteilt, wobei es ab der Spielzeit 2023/2024 kleinere Anpassungen geben wird. Um den Vereinen mehr Planungssicherheit zu geben, wird die Säule Gleichverteilung in den ersten beiden Jahren eine höhere Gewichtung bekommen. Die Verteilung der Fernsehgelder ist zwar diversifizierter als in der Vergangenheit, die Höhe der Einnahmen ist jedoch weiterhin in großen Teilen davon abhängig, welche Platzierung der einzelne Club in den letzten Jahren erreicht hat.

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimediarrechte für den DFB-Pokal werden ebenso zentral vom DFB vermarktet wie die Bandenwerbung in den Stadien. Für die TV-Übertragungsrechte ab der Spielzeit 2019/2020 hat der DFB einen Vertrag mit Sky, der ARD, Sport1 und Axel Springer SE bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die sich Gastgeber und Gäste nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen. Im Vergleich zu den Bundesligarechten ergeben sich hier deutlich geringere Einnahmepotenziale.

Dezentrale Vermarktung

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission führte der Ligaverband für die Bundesliga und 2. Bundesliga ein modifiziertes Modell der Vermarktung ein, wonach ein Teil der Fernsehrechte auch von den jeweiligen Lizenznehmern individuell vermarktet werden kann. Die "Richtlinie zur individuellen Verwertung und Vermarktung medialer Rechte von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga" des Ligaverbandes regelt die dezentrale Vermarktung bspw. über eigene Club-Webseiten, TV-Kanäle oder die Verwertung in einem eigenen Club-Magazin. Ausschließlich auf der Club-Webseite ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele kostenpflichtig unmittelbar nach Spielende bis zur vollen Länge zu verwerten. Eine kostenlose Free-Verwertung der Spiele darf zur Bewerbung des Pay-Angebots in einem "Teaser" auf der Club-Webseite erfolgen. Daneben ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele über einen eigenen Club-Kanal zu verwerten. Die Ausstrahlung darf jedoch erst nach Ablauf festgelegter Fristen nach Spielende beginnen. Gleiches gilt für die Verwertung der Spiele im Rahmen eines eigenen Magazinformats. Außerdem ist der Lizenznehmer zur Nutzung weiterer Bewegtbild-Verwertungsrechte (bspw. für das Stadion-TV) und Audio-Rechten an den eigenen Spielen berechtigt.

Spielbetrieb / Ticketing

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb / Ticketing setzen sich zusammen aus den Ticketeinnahmen bei Spielen in der Bundesliga und 2. Bundesliga, Spielen der UEFA-Clubwettbewerbe, DFB-Pokal Spielen und Freundschaftsspielen sowie Ticketeinnahmen bei Sonderveranstaltungen, die in der VELTINS-Arena stattfinden.

Die VELTINS-Arena verfügt für nationale Spiele über eine Kapazität von 62.271 Plätzen, davon 16.309 Steh- und 45.962 Sitzplätze, bei Spielen in den europäischen Wettbewerben, bei denen Stehplätze nicht erlaubt sind, fasst sie 54.740 Zuschauer. Die maximale Kapazität bei Konzerten mit einer Mittelbühne im Innenraum beträgt 79.594 Besucher.

In der Spielzeit 2021/2022 konnte der Spielbetrieb in der 2. Bundesliga aufgrund der Corona-Pandemie bisher nur an wenigen Spieltagen in weitgehend ausgelasteten Stadien stattfinden. Auch Nicht-Fußball-Veranstaltungen sind stark von der Pandemie betroffen und mussten weitgehend abgesagt oder verschoben werden. Seit dem Heimspiel gegen Hansa Rostock am 5. März 2022 durfte der FC Schalke 04 die VELTINS-Arena wieder mit bis zu 75 Prozent der verfügbaren Zuschauerkapazität auslasten. Das entspricht einer Zulassung von 41.055 Sitzplätzen.

Transfer

Der Emittent erzielt Einnahmen aus dem Transfergeschäft. Fußballvereine müssen regelmäßig eine Ablösesumme zahlen, um einen Spieler aus seinem bestehenden Vertrag heraus zu verpflichten. Für Spitzenspieler der Bundesliga liegen die Ablösesummen derzeit im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Die Zahlung einer Ablösesumme entfällt jedoch, wenn der Spieler seinen Verein nach Vertragsende verlässt.

Es kann auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können. Im Fall eines Abstiegs in eine niedrigere Liga sehen einzelne Spielerverträge Regelungen vor, die eine Neuverhandlung des Vertrags ermöglichen, verbunden mit einer Option seitens des Clubs, den Spieler zu den bisherigen Konditionen weiter zu beschäftigen. Andere Verträge wiederum werden bei Abstieg sofort ungültig und räumen den Spielern damit das Recht ein, den Verein sofort ablösefrei zu verlassen. Sollte es in diesen Fällen nicht zu einer Einigung über einen neuen Vertrag zwischen dem jeweiligen Spieler und dem Emittenten kommen, verlässt der Spieler den Club vor dem ursprünglich angedachten Vertragsende, ohne dass eine Ablösesumme erzielt wird.

Catering

Eng mit dem Spielbetrieb und dem Eventgeschäft verknüpft ist der Geschäftsbereich Catering.

Neben der Durchführung des Public Caterings bei den Fußballspielen, Konzerten und anderen Großveranstaltungen in der Arena obliegt dem Geschäftsbereich die Durchführung von Messen, Tagungen und Seminaren in der Arena. Auch auf diesem Feld ist es in der Vergangenheit, mit Ausnahme der Zeit während der Corona-Pandemie, gelungen, die wirtschaftliche Basis des Emittenten weiter auszubauen und unabhängiger vom sportlichen Erfolg der Lizenzspielermannschaft zu machen.

Die Entwicklung des Bereichs Catering ist wesentlich abhängig von den Entwicklungen der Corona-Pandemie und den im Hinblick darauf erlassenen behördlichen Beschränkungen der zulässigen Kapazität der VELTINS-Arena. In der Spielzeit 2021/2022 konnte der Spielbetrieb in der 2. Bundesliga aufgrund der Corona-Pandemie bisher nur an wenigen Spieltagen in weitgehend ausgelasteten Stadien stattfinden. Auch Nicht-Fußball-Veranstaltungen sind stark von der Pandemie betroffen und mussten weitgehend abgesagt oder verschoben werden. Seit dem Heimspiel gegen Hansa Rostock am 5. März 2022 durfte der FC Schalke 04 die VELTINS-Arena wieder mit bis zu 75 Prozent der verfügbaren Zuschauerkapazität auslasten. Das entspricht einer Zulassung von 41.055 Sitzplätzen.

Events

Die VELTINS-Arena ist eine vielfältig nutzbare multifunktionale Spielstätte und ist als wettergeschützte Großbühne europaweit bekannt. Sie verfügt über ein herausfahrbares Rasenfeld, ein verschließbares Dach, eine verschiebbare Tribüne und einen Videowürfel und kann so neben Fußballspielen auch für eine Vielzahl an anderen Großveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Boxkämpfe, Biathlon-Rennen und weitere Unterhaltungsveranstaltungen, genutzt werden. Die Ausrichtung von Großveranstaltungen ist wesentlich

davon abhängig, inwiefern die aktuellen Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie durch die Bundesregierung gelockert oder aufgehoben werden.

Das Einzugsgebiet der VELTINS-Arena umfasst einen der größten Ballungsräume in Europa, so dass in einem Umkreis von ca. 50 km ca. 6,4 Mio. Menschen als potenzielle Besucher von Veranstaltungen angesprochen werden, in einem überregionalen Umkreis von 250 km sind es ca. 60 Mio. Menschen.

FC Schalke 04 ist Inhaber aller Vermarktungs- und Cateringrechte. Dadurch besitzt die FC Schalke 04-Arena Management GmbH das exklusive Cateringrecht für die VELTINS-Arena, das neben den Hospitality-Bereichen auch den Betrieb von Kiosken umfasst.

Marketing

Im Bereich Marketing werden die Sponsoren- und Ausrüsterverträge, die Vermarktung der Hospitality-Flächen sowie das Merchandising verwaltet. Mit der zunehmenden Bedeutung des Fußballs als Wirtschaftsfaktor und der stetig wachsenden Fan- und Mitgliedercommunity des FC Schalke 04 haben sich die Umsätze und Erträge im Bereich Marketing bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie nachhaltig positiv entwickelt. Die Sponsoren, Partner und Business Seat-Kunden des Vereins sind in den meisten Fällen langjährige Partner, deren Verträge regelmäßig über mehrere Spielzeiten verlängert werden.

Als einer der wenigen Vereine in Deutschland vermarktet sich der FC Schalke 04 eigenständig. Vertragsverlängerungen bestehender Sponsoren wie Böklunder, Stölting und Polygonvatro sowie weitere langfristige Partnerschaften, beispielsweise mit dem Arena-Namensrechteinhaber Veltins, sind für den FC Schalke 04 im Bereich Sponsoring ein starkes Signal, insbesondere im Hinblick auf den Abstieg in die 2. Bundesliga und die derzeitige Corona-Pandemie. Die Einnahmen aus dem Vorstandsbereich Marketing lagen im abgelaufenen Geschäftsjahr bei über 61,7 Mio. EUR und machten somit über ein Drittel des Gesamtumsatzes aus.

Für den Verein gibt es zwar auch in Deutschland noch Wachstumsmöglichkeiten in den Bereichen Vermarktung und Marketing, weitaus größere Potentiale liegen aber im internationalen Markt. Der Verein verfolgt daher bereits seit Jahren eine langfristig angelegte Internationalisierungsstrategie mit den Schwerpunktmärkten USA und China, die im Zuge der Corona-Pandemie nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden konnte. Auch der Abstieg in die 2. Bundesliga bedeutet einen kurzfristigen Rückschlag für die Internationalisierungsbemühungen.

Die wesentlichen Sponsoren des Vereins sind gegenwärtig die Vivawest Wohnen GmbH als Hauptsponsor, GL Dameck Ltd. (Umbro) als Ausrüster und die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG als Arena-Hauptsponsor. Ab der Spielzeit 2022/2023 kehrt adidas als Ausrüster an die Seite des FC Schalke 04 zurück. 11teamsports wird im Rahmen einer Partnerschaft die Umsetzung und Steuerung für die Ausstattung mit adidas übernehmen. Zu den Premium-Partnern des Vereins zählen daneben betway, Böklunder, Coca-Cola, Harfid, die R+V Versicherung, und Stölting. Darüber hinaus bestehen mit weiteren Co-Sponsoren und Werbepartnern diverse Vereinbarungen über Bandenwerbung, Anzeigenschaltung oder sonstige Vermarktungsoptionen.

Die Vermarktung der Hospitality-Flächen der VELTINS-Arena ist ein weiterer Bestandteil des Bereichs Marketing. In der Arena können auf 7.700 qm mit insgesamt sieben VIP-Bereichen sowie 82 Logen nahezu 4.000 Personen mit Exklusivleistungen während Fußball- und Nicht-Fußball-Veranstaltungen versorgt werden. Vor der Corona-Pandemie lag die Auslastungsquote der Hospitality-Flächen bei Heimspielen des Vereins ebenso bei nahezu 100 % wie bei sonstigen Großveranstaltungen.

Im Rahmen des Merchandisings erzielt der Verein Einnahmen durch den Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Der Emittent unterhält neben einem per Internet zugänglichen Online-Shop "S04-Store" einen großflächigen Fan-Shop auf der Geschäftsstelle, der auch außerhalb von Spieltagen Einkaufsmöglichkeiten bietet, einen Fan-Shop in der Gelsenkirchener Innenstadt sowie jeweils einen Fan-Shop in den Einkaufszentren in Oberhausen, Essen und Recklinghausen. Zusätzlich werden bei Fußballspielen in der VELTINS-Arena ein weiterer Fan-Shop in der Arena sowie mehrere stationäre und zusätzliche mobile Verkaufsstellen für Fanartikel betrieben.

Fußballnachwuchs

Der Bereich des Fußballnachwuchses wird von der Förderung und Ausbildung talentierter Jugend- und Nachwuchsspieler bestimmt. Bereits seit 1993 verfügt der Emittent über ein Teilinternatskonzept zur Jugendförderung und hat die Kombination von Schule und Fußball durch eine enge Kooperation mit der Gesamtschule Berger Feld in Gelsenkirchen professionalisiert. Im Schulterschluss mit dem Landessportbund NRW, dem Landesausschuss Talentsichtung/Talentförderung sowie der Sportstiftung NRW (NRW-Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport) wurde aus dem anfänglichen "Talentförderprojekt Fußball in Gelsenkirchen" 1995 an der Gesamtschule Berger Feld in Zusammenarbeit mit dem Kooperationsverein FC Schalke 04 das "Talentzentrum Gelsenkirchen" mit seinen Stützpunkten an drei weiteren Schulen Gelsenkirchens. 2004 folgte die Auszeichnung zur "Partnerschule des Leistungssports", im Mai 2007 zur "DFB-Eliteschule des Fußballs". Aktuell unterhält der Verein ein eigenes Fußballinternat, in dem 16 Jugendspieler untergebracht sind.

Die Nachwuchsabteilung des Vereins umfasst zwölf Mannschaften. Fünf DFB-Fußballlehrer, neun A-Lizenz-Inhaber, zwölf weitere Trainer sowie fünf Torwarttrainer, zwei Athletik-Trainer und ein Individualtrainer sorgen für die Ausbildung. Zwei Sportpsychologen sowie ein Pädagoge unterstützen die Trainer und Spieler in ihrer täglichen Arbeit.

Ergänzt wird die Förderung und Ausbildung in dem Bereich durch eine intensive überregionale Sichtung (Scouting) talentierter Jugendspieler durch sechs Scouts. Hier werden insbesondere die Fähigkeiten der Jugendspieler im Hinblick auf Fußballtechnik, koordinative Fähigkeiten, körperliche Faktoren, Persönlichkeit, Charakter, Teamfähigkeit und Motivation analysiert.

Die "Knappenschmiede" stellt eine wichtige Säule für den nationalen und internationalen Erfolg des Vereins dar; die Integration von Spielern aus der eigenen Jugend nimmt beim FC Schalke 04 seit jeher einen hohen Stellenwert ein. Der Verein spart durch die Ausbildung unter Umständen hohe Ablösesummen für externe Neuzugänge und profitiert im Idealfall von einer Transferentschädigung, wenn ein Spieler aus dem eigenen Nachwuchsleistungszentrum den Club verlässt. Das war in der Vergangenheit beispielsweise bei Thilo Kehrer, Weston McKennie und Leroy Sané der Fall.

Allein zwischen 2000 und 2020 haben mehr als 100 Spieler den Sprung aus der "Knappenschmiede" in den Profifußball geschafft. Mit Benedikt Höwedes, Julian Draxler, Manuel Neuer und Mesut Özil wurden vier "Knappenschmiede-Absolventen" Weltmeister 2014.

Der gute Ruf der Nachwuchsarbeit des Vereins ist international bekannt. So veranstaltete die Knappen-Fußballschule mit Unterbrechung während der Corona-Pandemie regelmäßig Fußballcamps in China.

Esports

Mit dem Einstieg in den Esport im Jahr 2016 hat der Verein eine globale Vorreiterrolle eingenommen. Als erster klassischer Sportverein hat der FC Schalke 04 mit dem Strategiespiel League of Legends neben den Fußballsimulationen FIFA und Pro Evolution Soccer ("PES") auf einen sogenannten globalen Tier 1 Titel im Esports gesetzt. Seitdem wurde der Geschäftszweig – seit 2018 in einer eigenen GmbH – stetig weiter ausgebaut.

Ein weiterer Meilenstein war die erfolgreiche Bewerbung um eine Franchise-Lizenz in der europäischen League of Legends European Championship ("LEC") ab der Spielzeit 2019. Hier steht die Esports-Mannschaft im Wettbewerb mit lediglich zehn weiteren Teams aus ganz Europa um die europäische Meisterschaft und die Qualifikation für die Weltmeisterschaft. Die LEC ist die derzeit am schnellsten wachsende Sportliga in Europa. Aufgrund der Begrenzung der Anzahl der Teilnahmeberechtigungen an der LEC war der Startplatz ein wertvolles Asset, dessen Wert sich seit 2019 erheblich steigerte. Der FC Schalke 04 hat die Franchise-Lizenz LEC im Sommer 2021 für EUR 26,5 Mio. an die Esports Organisation BDS verkauft und damit bestätigt, dass der im Jahr 2016 eingeschlagene Weg richtig war.

Am 25. August 2021 hat der FC Schalke 04 mitgeteilt, dass das deutschlandweit einzigartige Esports-Engagement trotz des Verkaufs der Franchise-Lizenz LEC fortgesetzt wird. Die erfolgreiche Positionierung und Ausrichtung des Clubs wird mit neuem Konzept fortgesetzt.

Die Umsatzerlöse im Bereich Esport werden hauptsächlich über die Vermarktung von Rechten an Sponsoren, die Zentralvermarktung der Wettbewerbe in denen unsere Mannschaften antreten (League of Legends: Prime League, FIFA: virtuelle Bundesliga, PES: efootball.pro-Liga) sowie im Merchandising erzielt. Zukünftig ist geplant die Bereiche Contentproduktion/ -vermarktung sowie Events weiter auszubauen.

Grundsätzlich verspricht die Entwicklung im Esport ein erhebliches Wachstumspotential. Die Digitalisierung nimmt immer größeren Raum in unserer Lebenswelt ein, der Esports ist per definitionem der digitalste Sport der Welt. Gaming ist bereits jetzt der größte Bereich der Unterhaltungsindustrie, mit der Entwicklung des professionellen Esports erhält diese Entwicklung weiteren Schub. Die Zielgruppe im Esport ist die werberelevante Gruppe der 16- bis 25-Jährigen. In jeder nachwachsenden Generation wird der Esport vermutlich einen hohen Stellenwert einnehmen. Das beeindruckende jährlich zweistellige Zuschauerwachstum in den LoL-Wettbewerben bestätigt diese Einschätzung.

Strategie

Der FC Schalke 04 hat seinen Lizenzspielbetrieb als einer von wenigen Vereinen im deutschen Profifußball nicht in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgegliedert, sondern führt ihn als Teil des eingetragenen Vereins.

Der FC Schalke 04 will sich weiterhin stark als Spielerentwickler positionieren, d.h. für außergewöhnliche junge Talente eine Entwicklungsplattform sein. Die Integration von Jugendspielern in den Lizenzspielerkader und eine hohe diesbezügliche Durchlässigkeit haben eine wichtige sportliche und wirtschaftliche Bedeutung für den Verein.

Zugleich will der FC Schalke 04 in allen Bereichen wachsen, um auch in Zukunft weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Im Sinne des Satzungszwecks strebt der Verein an, auch seine sozialen Aktivitäten zu stärken.

Aktuelle Geschäftsinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch ("HGB") erstellten – Konzernabschlüssen des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und 1. Januar bis 31. Dezember 2021 entnommen.

Konzernbilanz	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
	In Mio. EUR	
Anlagevermögen	95,3	160,0
Umlaufvermögen	22,8	15,6
Eigenkapital Verein	-25,6*	19,4*
Eigenkapital Konzern	-94,1	-75,4
Rückstellungen	11,3	27,5
Verbindlichkeiten	183,5	217,0

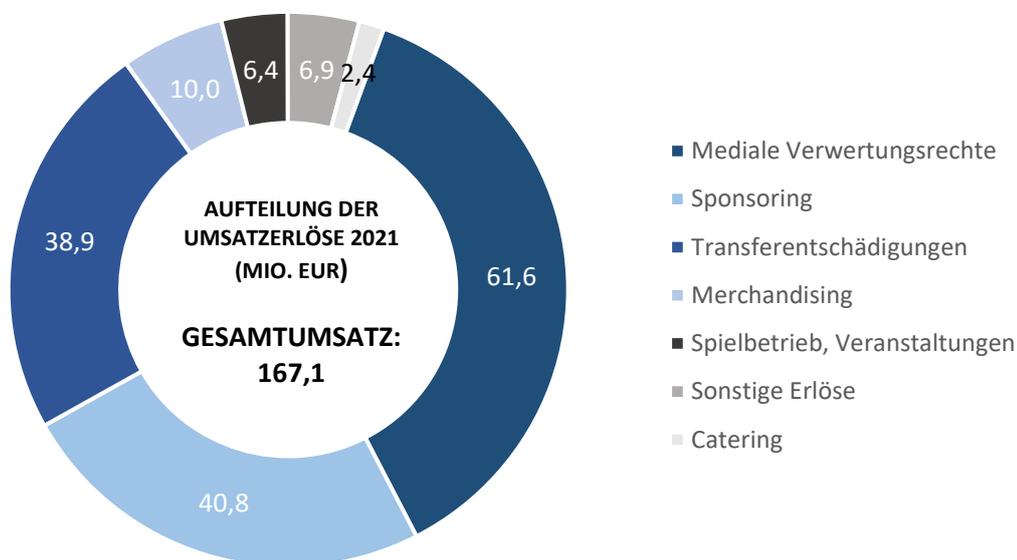
* Der Verein hat in 2004 wesentliche Teile seiner Geschäftstätigkeit (Rechteverwertung, Catering, Ticketing und Veranstaltungsbetrieb) in Tochtergesellschaften ausgegliedert und damit sein Eigenkapital erhöht. Im Konzernabschluss wird diese im Jahresabschluss des Vereins erfolgte Aufdeckung von "Vermögenswerten" eliminiert.

Konzerngewinn- und Verlustrechnung	1. Januar - 31. Dezember 2021	1. Januar - 31. Dezember 2020
	in Mio. EUR	
Umsatzerlöse	167,1	174,7
Konzernjahresfehlbetrag	-17,8	-52,6

Konzernkapitalflussrechnung	1. Januar - 31. Dezember 2021	1. Januar - 31. Dezember 2020
	in Mio. EUR	
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13,7	5,6
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-12,7	15,6
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	33,7	-26,2

Struktur der Umsatzerlöse und Ergebnis

In der folgenden Darstellung sind die erzielten Umsatzerlöse in Millionen EUR der Schalke 04 Gruppe im Geschäftsjahr 2021 nach Erlösquellen angegeben:



Der FC Schalke 04 erlöste auf Konzernebene im Geschäftsjahr 2021 EUR 167,1 Mio. Die Erlöse gingen aufgrund des Abstiegs in die 2. Bundesliga und der anhaltenden Corona-Pandemie zurück (i. Vj. EUR 174,7 Mio.). Durch die Pandemie konnte der FC Schalke 04 nur geringe Erlöse im Bereich Spielbetrieb, Veranstaltungen (EUR 6,4 Mio./ i. Vj. EUR 9,2 Mio.) und Catering (EUR 2,4 Mio./ i. Vj. EUR 2,7 Mio.) erzielen. Zudem sind die Sponsoringerlöse aufgrund des Abstiegs in die 2. Bundesliga und die geringere Auslastung der Stadionkapazität aufgrund der Corona-Pandemie von EUR 49,7 Mio. auf EUR 40,8 Mio. gesunken. Ebenfalls aufgrund des Abstiegs verringerten sich die medialen Verwertungsrechte deutlich um EUR 19,1 Mio. (EUR 61,6 Mio./ i. Vj. EUR 80,6 Mio.). Im Bereich Merchandising wurden aufgrund der Corona-Pandemie und der negativen sportlichen Entwicklung in der Spielzeit 2020/2021 geringere Erlöse erzielt (EUR 10,0 Mio./ i. Vj. EUR 12,0 Mio.). Durch den Verkauf von Spielern der Lizenzmannschaft sind die Transfererlöse hingegen von EUR 13,4 Mio. auf EUR 38,9 Mio. deutlich gestiegen. Sonstige Erlöse (EUR 6,9 Mio./ i. Vj. EUR 7,0 Mio.) sind stabil geblieben.

Im Geschäftsjahr 2021 beträgt der Konzernjahresfehlbetrag EUR 17,8 Mio. (i. Vj. Konzernjahresfehlbetrag EUR 52,6 Mio.).

Bilanzbild

Neben den Spielerwerten sind als bedeutendste Vermögensgegenstände der Schalke 04 Gruppe die VELTINS Arena und die Grundstücke der Schalke 04-Gruppe zu nennen.

Die Baukosten der in 2001 fertig gestellten VELTINS-Arena betragen insgesamt EUR 144,1 Mio. Die bewegliche Dachkonstruktion, das hydraulische verschiebbare Spielfeld sowie die Kosten für die Flutlichtanlage wurden gesondert als Betriebsvorrichtung aktiviert. Das Gebäude selbst wurde mit

Anschaffungskosten in Höhe von EUR 135,65 Mio. aktiviert. Das Gebäude VELTINS-Arena wird über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren linear mit 4 % abgeschrieben.

Der Verein veräußerte im Geschäftsjahr 2009 Kapitalanteile an der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG (37,25 %) an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH ("SG") (bis zum 17. Oktober 2013 Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH, Gelsenkirchen). Der Kaufvertrag beinhaltet des Weiteren eine Call-Option für den Verein und eine Put-Option für die SG bezogen auf den übertragenen Kapitalanteil. Aufgrund der Ausgestaltung dieser Optionen ist spätestens bis zum 31. Dezember 2024 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Rückkauf der Anteile durch den Verein zu erwarten. Bei dieser Gestaltung verbleibt trotz der Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Anteilen auf die SG das wirtschaftliche Eigentum in Höhe von 80,27 % beim Verein, der entsprechend die verkauften Anteile unverändert in der Bilanz ausweist. Die Gesellschaft wird unverändert vollkonsolidiert. Die übrigen Kapitalanteile werden von der SG und diversen Privatpersonen gehalten.

Die Bilanzansätze für die VELTINS-Arena und für einzelne Spieler liegen nach Ansicht der Gesellschaft und, bezogen auf die einzelnen Spieler, laut dem Internetportal transfermarkt.de, teilweise unter den entsprechenden Marktwerten. Nicht zuletzt aufgrund der Integration vieler Spieler aus der eigenen Jugend ist der Verein der Auffassung, dass er über stille Reserven verfügt.

Investitionen

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2021 EUR 33,7 Mio. Auszahlungen für Spielervermittler und Transfers in Höhe von EUR 18,9 Mio. standen Einzahlungen aus Transfers und dem Verkauf des LEC-Slots in Höhe von EUR 56,4 Mio. gegenüber. Außerdem wurden für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Investitionen in Höhe von EUR 3,8 Mio. getätigt.

Jüngster Geschäftsgang

Seit dem Heimspiel gegen Hansa Rostock am 5. März 2022 durfte der FC Schalke 04 die VELTINS-Arena wieder mit 75 Prozent der verfügbaren Zuschauerkapazität auslasten. Das entspricht einer Zulassung von 41.055 Sitzplätzen.

Der Emittent steht in der Spielzeit 2021/2022 nach dem 26. Spieltag auf dem fünften Platz der Tabelle.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine entschied der FC Schalke 04, den Schriftzug seines bisherigen Hauptsponsors – "GAZPROM" – von den Trikots zu nehmen. Dieser Schritt erfolgte nach Gesprächen mit Vertretern von GAZPROM Germania. Stattdessen liefen die Spieler des FC Schalke 04 im Auswärtsspiel beim Karlsruher SC am 26. Februar 2022 mit "Schalke 04" auf der Brust auf. Am 28. Februar 2022 gab der FC Schalke 04 schließlich die vorzeitige Beendigung der Partnerschaft mit GAZPROM bekannt. Die Suche nach einem neuen Hauptsponsor hatte im Hintergrund bereits begonnen. Am 5. März 2022 stellte der Verein den neuen Hauptsponsor die Vivawest Wohnen GmbH vor.

Am 6. März 2022, einen Tag nach der 3:4-Heimniederlage gegen FC Hansa Rostock, beschloss die sportliche Leitung des FC Schalke 04, Chef-Trainer Dimitrios Grammozis sowie seinen Assistenten Sven Piepenbrock und Torwarttrainer Wil Coort mit sofortiger Wirkung freizustellen. Am 7. März 2022 teilte der FC Schalke 04 mit, dass der bisherige Co-Trainer Mike Büskens bis zum Saisonende als Interimstrainer die Verantwortung für die Lizenzmannschaft übernehmen wird.

Wettbewerb und Markt

Wettbewerb

Der Emittent befindet sich auf nationaler und internationaler Ebene im Wettbewerb mit anderen Fußballvereinen, wobei sich die Wettbewerbssituation im Profifußball von der in klassischen Wirtschaftsfeldern unterscheidet. Besonders charakteristisch dabei ist die sogenannte "Kooperenz"-Situation. Die Clubs kooperieren bei der gemeinsamen Vermarktung ihres Ligenwettbewerbs und konkurrieren sowohl bei den individuellen Vermarktungsrechten als auch im Wettbewerb um den sportlichen und damit indirekt auch wirtschaftlichen Erfolg. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballvereine teilweise durch Regelungen des DFB und der DFL eingeschränkt. Diese zielen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einnahmen unter den Fußballvereinen ab. Dies zeigt sich insbesondere in der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte.

Der Erfolg im sportlichen Bereich beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung der Clubs durch steigende Zuschauerzahlen und höhere Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen. Aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen den Clubs und ihren Fans ist der Wettbewerb unter den Fußballvereinen bzw. Gesellschaften in diesem Bereich allerdings begrenzt. Ein Abwandern von Fans in großem Umfang zu einem anderen Verein erfolgt selten. Mit rund 160.000 Mitgliedern ist der Emittent nicht nur der zweitgrößte Fußballverein Deutschlands, sondern auch einer der zehn größten Fußballvereine weltweit.⁴ Er verfügt über eine bundesweite Fangemeinde und besonders im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vereins um Gelsenkirchen besteht eine hohe vom sportlichen Erfolg unabhängige Identifikation der Fans mit dem Verein.

Die Sportart Fußball kann in Deutschland derzeit als "Nationalsport" betrachtet werden, dessen Bedeutung in der Gesellschaft momentan von keiner anderen Sportart erreicht wird. Eine Substitution des Fußballs durch andere Sportarten und ein damit verbundener Rückgang von Zuschauerzahlen und Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen ist daher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Sportart Fußball einem eher geringen Wettbewerb mit anderen Sportarten ausgesetzt.

Einem intensiven Wettbewerb ist der Verein auf dem Markt um Spieler, insbesondere für seine Lizenzspielermannschaft ausgesetzt. Hier konkurrieren die Fußballvereine weltweit um die besten Spielertalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Erlösstrukturen mit Blick auf mediale Verwertungsrechte Fußballvereine, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als der Emittent zu zahlen bereit sind. Neben der Vergütung spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Fußballverein auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten seine Wettbewerbsposition beeinflusst.

Organisatorische Strukturen

Deutscher Fußball-Bund

Der deutsche Amateur- und Profifußball wird von dem am 28. Januar 1900 in Leipzig gegründeten Deutschen Fußball Bund ("**DFB**") mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert. Dem DFB, dem größten Nationalverband der Fédération Internationale de Football Association ("**FIFA**"), sind die fünf Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest nachgeordnet. Diesen Regionalverbänden sind

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3828/umfrage/die-beliebtesten-fussballclubs-weltweit> (Stand: November 2021)

21 Landesverbände mit weiteren Bezirken und Kreisen unterstellt, denen wiederum die Vereine mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der Satzung des DFB, der Satzung des Ligaverbands und des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Ligaverband erfüllt der Ligaverband durch die DFL seine Aufgaben weitestgehend selbständig. Hierzu gehört insbesondere die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte der Bundesligaspiele. Der Ligaverband organisiert das Lizenzierungsverfahren und den Spielbetrieb über seine operativ tätige Tochter DFL Deutsche Fußball Liga GmbH eigenständig und erhält bei der Aufstellung des Rahmenterminkalenders ein Mitspracherecht. Der DFB behält die Zuständigkeit für die Nationalmannschaft, das Schiedsrichterwesen, die Rechtsprechung und die Talentförderung.

Bundesliga

Die Bundesliga ist die höchste Spielklasse in Deutschland. Am Spielbetrieb der Bundesliga nehmen 18 Mannschaften teil, die jeweils in Hin- und Rückrundenspielen abwechselnd in Heim- und Auswärtsbegegnungen gegeneinander antreten und um die Deutsche Fußball-Meisterschaft spielen. Jede Mannschaft hat pro Spielzeit 34 Bundesliga-Meisterschaftsspiele zu absolvieren. Jedes Jahr steigen die beiden letzten Mannschaften der Bundesliga in die 2. Bundesliga ab und der Erst- und Zweitplatzierte der 2. Bundesliga steigen in die Bundesliga auf. In der Spielzeit 2008/2009 wurde der Relegationsmodus wieder eingeführt, bei dem der Sechzehnte der Bundesliga und der Dritte der 2. Bundesliga in Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die bzw. den Verbleib in der Bundesliga spielen.

2. Bundesliga

Die 2. Bundesliga besteht ebenfalls aus 18 Mannschaften, die im gleichen Modus wie die Mannschaften der Bundesliga in Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten. Mit der Spielzeit 2008/2009 wurde eine eingleisige 3. Liga eingeführt. Auch zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga wird seitdem über den Relegationsmodus der Aufstieg in die bzw. Verbleib in der 2. Bundesliga entsprechend dem oben beschriebenen Relegationsmodus ermittelt.

DFB-Pokal

Neben den Bundesligaspielen findet der Wettbewerb um den DFB-Pokal statt. Für diesen Wettbewerb, der jährlich ausgetragen wird, sind neben sämtlichen 36 Teams der Bundesliga und der 2. Bundesliga auch vier Vereine der 3. Liga qualifiziert. 24 weitere Clubs nehmen an der ersten Hauptrunde teil, die sich in der Vorsaison über die Landespokalwettbewerbe für die Teilnahme qualifizieren müssen.

UEFA

Die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit derzeit 55 Mitgliedern. Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden verbindlich einzuhalten. Neben der Europameisterschaft für Nationen, die alle vier Jahre stattfindet, organisiert die UEFA insbesondere die Clubwettbewerbe Champions League und Europa League.

Champions League

Die UEFA-Champions League löste mit Beginn der Spielzeit 1992 den vormaligen Wettbewerb um den Pokal der Landesmeister ab. Die Teilnahme an diesem Wettbewerb ist nicht nur von sportlicher Bedeutung, sondern für die Clubs vor allem von erheblichem wirtschaftlichem Wert. Der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2021/2022 beträgt z.B. EUR 1,95 Mrd. Die Anzahl der Teilnehmer pro Nation an der Champions League richtet sich nach den

Ergebnissen der für die Nationalverbände angetretenen Fußballvereine und -gesellschaften der letzten fünf Jahre, der sogenannten "UEFA 5-Jahres-Wertung", bei der die Bundesliga momentan den 4. Platz belegt. Daher sind aus Deutschland zurzeit die vier Erstplatzierten der Bundesliga automatisch für die Gruppenphase der Champions League startberechtigt.

Europa League

Nach Abschaffung des Wettbewerbs "Europapokal der Pokalsieger" gab es seit der Spielzeit 1999/2000 neben der Champions League nur noch den UEFA-Cup, der ab der Spielzeit 2009/2010 in Europa League umbenannt und umstrukturiert wurde, um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern. In der Spielzeit 2021/2022 wird die Europa League erneut umstrukturiert. Für die Bundesliga nimmt der fünftplatzierte und der DFB-Pokal-Sieger an diesem Wettbewerb teil.

Europa Conference League

Die UEFA Europa Conference League ist ein Fußball-Europapokal-Wettbewerb, der erstmals in der Spielzeit 2021/2022 ausgetragen werden soll. Er soll hinter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League der dritt wichtigste Kontinentalwettbewerb in Europa sein.

Der neue Wettbewerb ist Teil einer Umstrukturierung der UEFA-Wettbewerbe für Vereinskraftmannschaften. Die Teilnehmerzahl der Gruppenphase der UEFA Europa League wird von 48 auf 32 reduziert. Nationen, die in der UEFA-Fünfjahreswertung schlechter platziert sind als Rang 15, können sich nicht mehr für die UEFA Europa League qualifizieren (ausgenommen etwaige Absteiger aus der Champions League-Qualifikation), stattdessen wird sich der neue Wettbewerb, der zunächst unter dem Arbeitstitel UEFA Europa League 2 lief, bevorzugt an Vereinen kleinerer Nationen orientieren. Für die Bundesliga nimmt der 6. Platzierte an diesem Wettbewerb teil.

ECA

Gegründet im Januar 2008, ist die "European Club Association" (ECA) die Dachorganisation bedeutender europäischer Großclubs. Die ECA repräsentiert 234 Clubs – aus 55 Verbänden. Unter den "ordentlichen Mitgliedern" der ECA befinden sich aus dem DFB-Bereich mit dem FC Bayern München, Borussia Dortmund, Bayer Leverkusen, VfL Wolfsburg und dem RB Leipzig, fünf deutsche Clubs. Die ECA vertritt die Interessen des Europäischen Club-Fußballs und versteht sich als Dienstleister gegenüber den Clubs und als Repräsentant der Clubs gegenüber der UEFA und der FIFA. Alle Aktivitäten der ECA zielen laut eigenen Angaben darauf ab, "konstruktiv und herausfordernd den Fußball-Vereinen den Weg in Europa zu weisen".

FIFA

Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) mit Sitz in Zürich organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert. Mitglieder der FIFA sind die nationalen Verbände.

Wesentliche Verträge des FC Schalke 04

Werbe- und Sponsorenverträge

Hauptsponsorenvertrag "Vivawest Wohnen GmbH"

Seit dem 1. Januar 2007 bestand zwischen dem Emittenten und der GAZPROM Germania GmbH ("GAZPROM") ein branchenüblicher Hauptsponsorvertrag. Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine entschied der FC Schalke 04, den Schriftzug seines bisherigen Hauptsponsors – "GAZPROM" – von den Trikots zu nehmen. Dieser Schritt erfolgte nach Gesprächen mit Vertretern von GAZPROM Germania. Stattdessen liefen die Spieler des FC Schalke 04 im Auswärtsspiel beim Karlsruher SC am 26. Februar 2022 mit "Schalke 04" auf der Brust auf. Am 28. Februar 2022 gab der FC Schalke 04 schließlich die vorzeitige Beendigung der Partnerschaft mit GAZPROM bekannt. Die Suche nach einem neuen Hauptsponsor hatte im Hintergrund bereits begonnen. Am 5. März 2022 stellte der Verein den neuen Hauptsponsor Vivawest Wohnen GmbH ("Vivawest") vor. Vivawest ist während der Laufzeit des Vertrages zur werblichen Nutzung des Titels "Offizieller Hauptsponsor des FC Schalke 04" berechtigt. Darüber hinaus sind diverse Werberechte für die Vivawest vereinbart. Das Vertragsverhältnis begann am 5. März 2022.

Sponsorverträge "Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG"

Die Schalke 04 Gruppe hat am 7. Oktober 2005 mit der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG den Arena-Hauptsponsor-Vertrag und einen Namensrechtsvertrag geschlossen. Beide Verträge liefen ursprünglich bis zum 30. Juni 2015 und sind mittlerweile als Werbepartnervertrag gebündelt worden, welcher vorzeitig bis 2027 verlängert wurde. Neben diversen Werberechten erhält die Brauerei das Recht, den Titel "Offizieller Premium Partner und Sponsor des FC Schalke 04" sowie den Namen und das Logo des Vereins zu nutzen. Darüber hinaus garantiert die Schalke 04 Gruppe der Brauerei innerhalb und auf dem Gelände der VELTINS-Arena Exklusivität für den gesamten Produktbereich Bier.

Ausrüstungsvertrag "GL Dameck Ltd. (Umbro)"

Mit Vertrag vom 17. Mai 2017 hat der Emittent mit der GL Dameck Ltd. einen Ausrüstungsvertrag geschlossen. Die GL Dameck Ltd. stellt dem Verein neben einer Geldleistung jährlich Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung. Inhaltlich regelt der Vertrag diverse Werberechte und berechtigt die GL Dameck Ltd. zur Nutzung des Titels "Offizieller Ausrüster des FC Schalke 04". Der Vertrag läuft bis zum 30. Juni 2022.

Ab dem 1. Juli 2022 kehrt adidas in Kooperation mit 11teamsports, der auch Vertragspartner des FC Schalke 04 wird, zurück an die Seite des FC Schalke 04. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren.

Finanzierungsverträge

Verkauf von Kapitalanteilen der FC Schalke 04 – Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH Gelsenkirchen

Der Verein veräußerte im Geschäftsjahr 2009 Kapitalanteile an der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG (37,25 %) an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH. Der Kaufvertrag beinhaltet eine Call-Option für den Verein und eine Put-Option für die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH bezogen auf den übertragenen Kapitalanteil. Aufgrund der Ausgestaltung dieser Optionen ist spätestens bis zum 31. Dezember 2024 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Rückkauf der Anteile durch den Verein zu erwarten. Bei dieser Gestaltung verbleibt trotz der Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Anteilen auf die GEW das wirtschaftliche

Eigentum in Höhe von derzeit 80,27 % beim Verein, der entsprechend die verkauften Anteile unverändert in der Bilanz ausweist. Die Gesellschaft wird unverändert vollkonsolidiert.

Die Beteiligten vereinbarten mit Anpassungsvereinbarung vom 29. April 2015, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises in Höhe von EUR 3,0 Mio. mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in ein Vereinbarungsdarlehen umgewandelt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 1. Juli 2044.

Anleiheemission 2021/26

Zum 5. Juli 2021 hat der Verein unter den Wertpapierkennnummern A3E5TK die Anleihe FC Schalke 04 5,75 % von 2021/2026 mit einer Laufzeit bis zum 5. Juli 2026 begeben. Das Emissionsvolumen betrug bis 2. März 2022 EUR 10,691 Mio., das maximale Emissionsvolumen ist auf EUR 15,893 Mio. begrenzt.

Die Anleihe ist im Quotation Board der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) für Anleihen notiert.

Anleiheemission 2016/23

Zum 7. Juli 2016 hat der Verein unter den Wertpapierkennnummern A2AA04 die Anleihe FC Schalke 04 5,00 % von 2016/2023 mit einer Laufzeit bis zum 7. Juli 2023 begeben. Die Anleihe wird jährlich zum 7. Juli mit 5,00 % verzinst. Das Emissionsvolumen betrug EUR 34,107 Mio.

Die Anleihe ist im Segment Scale der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) für Anleihen notiert und soll mit der Anleihe 2022/2027 refinanziert werden, die Gegenstand dieses Prospekts ist.

Darlehen Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG

Mit Vertrag vom 8. Oktober 2010 haben der Emittent und die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG einen Darlehensvertrag über einen Nennbetrag in Höhe von EUR 10,0 Mio. abgeschlossen. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Zum 16. August 2017 wurde die Laufzeit des Vertrages bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Mit Vertrag vom 20. November 2019 wurde der bestehende Restbetrag nach erfolgter Tilgung um EUR 5,0 Mio. aufgestockt.

Darlehen Stadtwerke Gelsenkirchen

Mit Vertrag vom 11. Dezember 2009 zwischen der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG und der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen, wurden zwei Darlehensvereinbarungen zur Tilgung von zuvor in entsprechender Höhe vom Schalke 04 e.V. gewährten Darlehen über EUR 5,4 Mio. bzw. EUR 5,1 Mio. abgeschlossen.

Mit Anpassungsvertrag vom 29. April 2015 wurde eine Laufzeit bis zum 1. Juli 2044 vereinbart.

Stille Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen

Mit Vertrag vom 14./16. September 1998 und haben die FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG und die Stadt Gelsenkirchen eine Vereinbarung über die Errichtung einer stillen Gesellschaft in Höhe von EUR 4,8 Mio. geschlossen. Mit Vertrag über die Erhöhung der stillen Beteiligung vom 13. Februar 2001 stockte die Stadt Gelsenkirchen ihre Einlage um EUR 2,6 Mio. auf EUR 7,4 Mio. auf. Mit Vertrag vom 14. August 2006 erhöhte die Stadt Gelsenkirchen um weitere

EUR 2,8 Mio. auf EUR 10,2 Mio. Mit Vertrag vom 17. April 2015 wurde eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vereinbart.

Konsortialkreditvertrag Berger Feld II vom 9. Juli 2018/21. April 2020

Mit Vertrag vom 9. Juli 2018 und Ergänzungsvereinbarung vom 21. April 2020 hat der FC Schalke 04 mit einem Kreditkonsortium, bestehend aus fünf Banken, einen besicherten Konsortialkreditvertrag über maximal EUR 56,0 Mio. zur Finanzierung des Ausbaus des Vereinsgeländes (Berger Feld) geschlossen. Zum 31. Dezember 2021 valutierte der Kredit mit EUR 12,7 Mio. EUR. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.07.2032 und ist ab 2024 zu tilgen.

Zum 6. April 2021 hat der Verein den strategischen vorzeitigen Stopp des Investitionsprojekts verkündet. Der Kreditbetrag wird daher auf 14,9 Mio. EUR reduziert und die Kreditverträge angepasst.

Multibankrahmenkreditvertrag Corona-Finanzierung vom 6. August 2020

Mit Vertrag vom 6. August 2020 hat der FC Schalke 04 mit einem Kreditkonsortium, bestehend aus vier Banken, einen Multibankrahmenkreditvertrag über EUR 35,0 Mio. zur Finanzierung des durch die Corona-Krise entstandenen Verlustes geschlossen. Zum 31. Dezember 2021 valutierte der Kredit mit EUR 35,0 Mio. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31. März 2025 und wird ab September 2022 quartalsweise getilgt.

Sonstige Verträge

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurde ein Pachtvertrag zwischen dem Emittenten als Pächter und der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG als Verpächter der VELTINS- Arena geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, allerdings steht dem Pächter erstmals zum 31. Dezember 2023 ein Kündigungsrecht zu, das er genutzt hat. Der Vertrag sieht einen Grundpachtzins pro Jahr vor und bei mehr als 25 Veranstaltungen pro Vertragsjahr mit mehr als 35.000 Zuschauern ist für jede weitere Veranstaltung eine variable Komponente zu zahlen.

Beide Vertragsparteien verhandeln derzeit einen neuen Pachtvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2024.

Im Rahmen eines Unterpachtvertrages hat der Emittent sich verpflichtet, der FC Schalke 04 Arena Management GmbH die VELTINS-Arena für Veranstaltungen weiter zu vermieten, sofern keine Fußballspiele ausgetragen werden.

Rechtsstreitigkeiten

Im Nachgang der Lohnsteuer Außenprüfungen für die Zeiträume 2010 bis 2012 sowie 2013 bis 2016 hat die Finanzverwaltung gegen den Emittenten Lohnsteuernachforderungs- und Haftungsbescheide erlassen und im Dezember 2021 weitere Lohnsteuerprüfungen für den Zeitraum 2017 und 2018 begonnen, mit der sie mittlere siebenstellige Lohnsteuer geltend macht. Der Emittent ist der Auffassung, dass die der Lohnsteuer zugrundeliegenden Sachverhalte fehlerhaft festgestellt wurden und hat daher Rechtsmittel gegen die Feststellungen erhoben. Zudem besteht hinsichtlich der durch Haftungsbescheide festgesetzten Zahlungsverpflichtungen des Emittenten gegenüber den Arbeitnehmern als originäre Schuldner der Lohnsteuer Regressansprüche in gleicher Höhe.

Im Nachgang der Ertragssteuerprüfungen für die Zeiträume ab 2013 hat die Finanzverwaltung gegen den Emittenten Gewerbesteuerermessbetragsbescheide bzw. Gewerbesteuerbescheide erlassen und weitere Gewerbesteuerermessbetragsbescheide bzw. Gewerbesteuerbescheide angekündigt, mit der sie mittlere

sechsstellige Gewerbesteuer geltend macht. Der Emittent ist der Auffassung, dass die der Gewerbesteuer zugrundeliegenden Sachverhalte fehlerhaft festgestellt wurden und daher Rechtsmittel gegen die Feststellungen erhoben. Aus Vorsichtsgründen hat der Emittent im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 eine Rückstellung für Gewerbesteuer in ausreichender Höhe passiviert.

Im Zuge des Stopps des Infrastrukturprojekts Berger Feld befindet sich der FC Schalke 04 mit einem Dienstleister bzgl. der Beendigung des Dienstleistungsvertrages im Klageverfahren. Aus Vorsichtsgründen hat der Emittent im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten in Höhe eines niedrigen siebenstelligen Betrags gebildet.

Abgesehen hiervon sind der Schalke 04 Gruppe keine staatlichen Interventionen, anhängige oder drohende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die sich in spürbarer Weise auf ihre Finanzlage oder Rentabilität auswirken bzw. in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt haben.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind oder sein können. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachtet, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

DIESER ABSCHNITT KANN NICHT DIE INDIVIDUELLE STEUERLICHE BERATUNG EINES POTENTIELLEN ERWERBERS ERSETZEN. POTENTIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD DAHER EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BZW. DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBER ANSÄSSIG SIND. DIE JEWEILIGE RELEVANTE STEUERGESETZGEBUNG KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINKÜNFTE AUSWIRKEN.

Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Anleger (natürliche Personen und Körperschaften), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (das heißt deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Satzungssitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag, sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen qualifizieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**").

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, qualifizieren ebenfalls als (negative) Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen – positiven – Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, nur in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern einschließlich von weiteren solchen Verlusten und Verlusten, die aus dem Vorjahr vorgetragen wurden, dürfen ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nur in Höhe von EUR 20.000 mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene Verluste werden in das Folgejahr vorgetragen und unterliegen jedoch ebenfalls der Verrechnungsbeschränkung in Höhe von EUR 20.000.

Die Finanzverwaltung geht mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, S. 85, zuletzt geändert mit Schreiben vom 3. Juni 2021, BStBl. I 2021, S. 723) übereinstimmend mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung einem Forderungsausfall gleichsteht und somit sowohl der Forderungsverzicht (soweit keine verdeckte Einlage vorliegt) als auch der Forderungsausfall zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust führt.

Ursprünglich vertrat die Finanzverwaltung in dem oben genannten Schreiben die Auffassung, dass keine Veräußerung vorliegt, wenn die tatsächlichen Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen, sodass entsprechende Verluste nicht steuerlich zu berücksichtigen waren. Im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhof wurde das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 angepasst, sodass unabhängig von der Höhe der Transaktionskosten und des Veräußerungspreises für den Fall, dass die Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen, entsprechende Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG einem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 abzuziehen (EUR 1.602 im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern). Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist es geplant, ab dem 1. Januar 2023 den Sparer-Pauschbetrag auf EUR 1.000 (EUR 2.000 im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) zu erhöhen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten "Kapitalertragsteuer / Quellensteuer"). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte

Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen wie unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen" beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch der Auszahlenden Stelle bei Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Steuerpflichtige einem automatisierten Abruf seiner die etwaige Kirchensteuerpflicht begründenden Merkmale nicht schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern widerspricht; in letzterem Fall bleibt der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801 (EUR 1.602 im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (15 % Körperschaftsteuer im Fall von Körperschaften bzw. Einkommensteuer nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 45 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Steuerschuld). Zudem können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen, deren Höhe vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde abhängt. Bei natürlichen Personen können die Einkünfte zudem der Kirchensteuer unterliegen.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter "Kapitalertragsteuer / Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören,

keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer hat im Falle von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen keine abgeltende Wirkung, sondern gilt als Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Änderungen des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2021

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird der Solidaritätszuschlag für Lohnsteuer- und Einkommensteuerzwecke ab dem Veranlagungszeitraum 2021 nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers EUR 16.956 (EUR 33.912 im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) übersteigt. Der Solidaritätszuschlag wird weiterhin für Zwecke der Abgeltungsteuer, der Kapitalertragsteuer und der Körperschaftsteuer erhoben.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben "Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger").

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren kann eine Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht für bestimmte deutsche Auswanderer gelten.

Sonstige Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einbeziehung in die Notierung

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board wird gestellt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 14. April 2022. Der Handel kann bereits vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Der Emittent behält sich demnach vor, vor dem 14. April 2022 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfolgt nicht.

Clearing

Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ("**Clearstream**"), hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Geschätzte Gesamtkosten und Zweckbestimmung der Erlöse

Die geschätzten Gesamtkosten des Angebots betragen EUR 320.000. Bei vollständiger Platzierung von 34.107 Schuldverschreibungen beläuft sich der geschätzte Nettoerlös auf rund EUR 33.787.000. Der FC Schalke 04 beabsichtigt, (i) zunächst bis zu EUR 5.202.000 Mio. des Nettoerlöses, ausgenommen Erlöse aus dem Umtauschangebot, zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung und (ii) restlich sämtliche Beträge über (i) dieses Abschnittes hieraus sowie Erlöse aus dem Umtauschangebot zur anteiligen oder vollständigen Refinanzierung (über (Teil)Kündigungen) der von ihm 2016 begebenen Unternehmensanleihe 2016/2021 (EUR 34.107.000 5,00 % Schuldverschreibungen fällig 2023 (ISIN: DE000A2AA048)) zu verwenden.

Methode zur Ermittlung der Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann nach der ICMA (*International Capital Market Association*) Methode ermittelt werden. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden die für einen Tag angefallenen (Stück-) Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst. Für die Berechnung der individuellen Rendite sind zudem die Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren) des Investors relevant.

Bezogen auf den Ausgabebetrag von EUR 1.000 pro Schuldverschreibung beträgt die Rendite 5,50 % *per annum*. Bei Zahlung eines Zusatzbetrags von EUR 15 pro Schuldverschreibung, eines Zeichnungsbonus in Höhe von EUR 5 oder des Bundesliga-Bonus in Höhe von 2 % bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen könnte die Rendite auch über diesem Wert liegen.

Zahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, fungiert als Zahlstelle.

Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2021, dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- oder Ertragslage des Emittenten gegeben.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2021, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses des Emittenten, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten des Emittenten gegeben.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen freiwillig erstellten Konzernabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alfredstraße 277, 45133 Essen, als Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfungsurteile in Bezug auf die Konzernabschlüsse des FC Schalke 04 für die zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre sind nicht modifiziert.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Rating

FC Schalke 04 wurde von Creditreform Rating AG ("**Creditreform**")⁵ ⁶ mit Veröffentlichung am 11. November 2021 auf Basis des Konzernzwischenabschlusses zum 30. Juni 2021 ein B- Rating mit stabilem Ausblick erteilt.⁷

Das Rating "B-" vergibt Creditreform an Emittenten, die eine ausreichende Bonität und ein höheres Ausfallrisiko aufweisen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Prospekt aufgenommen wurden, bestätigt FC Schalke 04, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es FC Schalke 04 bekannt ist, und soweit sie es in Kenntnis der von dem Dritten veröffentlichten

⁵ Creditreform hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "**Ratingagentur-Verordnung**") registriert.

⁶ Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

⁷ Ein Kreditrating ist eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Rechtsperson und informiert den Anleger daher über die Wahrscheinlichkeit, mit der die Rechtsperson in der Lage ist, angelegtes Kapital zurückzuzahlen. Es ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit durch die Ratingagentur geändert oder zurückgenommen werden.

Informationen sicherstellen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, ohne deren Erwähnung die wiedergegebenen Informationen sich als falsch oder irreführend erweisen würden.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Emittent wird in den Ländern, in denen er Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen er den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwendet oder ausgeben wird, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder dieser Mitgliedstaaten ein "**Mitgliedsstaat**", zusammen die "**Mitgliedsstaaten**") stellt der Emittent sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der gemäß der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund eines Ausnahmetatbestands prospektfrei erlaubt ist.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

Vereinigtes Königreich

Ein öffentliches Angebot im Vereinigten Königreich findet nicht statt.

Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass

- a) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf den Emittenten keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergegeben hat oder in sonstiger Weise vermittelt wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- b) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts kann die Satzung des Emittenten unter der folgenden Webseite aufgerufen werden: <https://schalke04.de/verein/schalke-04-e-v/satzung/>

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Mit Ausnahme der im Prospekt angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis des Emittenten keine Interessen, die für die Emission bedeutsam sind.

BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS

Der Emittent wird am 18. März 2022 die folgende Einladung zum Umtausch der Unternehmensanleihe 2016 (ISIN: DE000A2AA048) auf seiner Webseite und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der EUR 34.107.000 5,00 % Schuldverschreibungen fällig 2023 (ISIN: DE000A2AA048)
("Unternehmensanleihe 2016/23")

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23 in neue Schuldverschreibungen der 5,50 % Anleihe 2022/2027 (die "**2027 Schuldverschreibungen**") des Emittenten mit der ISIN DE000A3MQS49

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (der "**Emittent**") hat am 5. Juli 2016 eine 5,00 % Anleihe 2016/2023, eingeteilt in 34.107 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Der Gesamtnennbetrag der Unternehmensanleihe 2016/23 steht derzeit noch zur Rückzahlung aus. Der Emittent hält selbst keine Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23.

Der Emittent hat am 7. Dezember 2021 beschlossen, die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23 in 2027 Schuldverschreibungen einzuladen, die von dem Emittenten ab dem 18. März 2022 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten werden. Der Emittent hat in diesem Zusammenhang einen Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen vom 16. März 2022 erstellt, der von der CSSF gebilligt und auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht ist (der "**Wertpapierprospekt**").

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekanntgegeben:

1. Umtauschangebot

Gegenstand des Angebots

Der Emittent lädt hiermit die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in 2027 Schuldverschreibungen ein (das "**Umtauschangebot**").

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2016/23 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 eine der angebotenen 2027 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sowie zusätzlich EUR 15 in bar (der "**Zusatzbetrag**") als Bonus, sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23 für die laufende Zinsperiode bis zum 14. April 2022 (ausschließlich) in Höhe von EUR 38,49 je Schuldverschreibung erhalten. Zusatzbetrag und Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Angebotsfrist, Verlängerung der Angebotsfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 ist in der Zeit vom 18. März 2022 bis einschließlich 8. April 2022, 18.00 UHR MESZ (die "**Angebotsfrist**"), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären.

Der Emittent behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist wird der Emittent unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) bekanntgeben.

Abwicklungsstelle

Die Gesellschaft hat die Bankhaus Gebr. Martin AG (die "**Abwicklungsstelle**"), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot beauftragt.

Angebotserklärung

Die Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 können an diesem Umtauschangebot nur dadurch teilnehmen, dass sie innerhalb der Angebotsfrist:

- (a) schriftlich ein Angebot zum Umtausch gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Angebotsformulars unter Angabe der Anzahl der Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23, die umgetauscht werden sollen (die "**Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen**"), erklären; und
- (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schreibungen Schuldverschreibungen, mit denen sie am Umtauschangebot teilnehmen wollen, (i) bis zum Umtauschtag zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen und (ii) in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A3MQDH2 / WKN A3MQDH bei der Clearstream Banking AG umzubuchen. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht.

Die schriftliche Angebotserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

Weitere Erklärungen der teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23

Mit der Angebotserklärung geben die jeweiligen Inhaber der Unternehmensanleihe das Umtauschangebot für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2016/23 nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- (a) weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch für anderweitige Verfügungen zu sperren;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen herbeizuführen;

- (c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten – die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf den Emittenten mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an 2027 Schuldverschreibungen, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- (d) erklären, dass die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (e) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen das Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben (a) bis (e) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

Rechtsfolgen des Umtauschs

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch den Emittenten kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 und dem Emittenten ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gegen die 2027 Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 und der Emittent, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten, über den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf den Emittenten und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl 2027 Schuldverschreibungen auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 jeweils zum Vollzugstag.

Mit Übertragung des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gehen alle mit diesem verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf den Emittenten über.

Abwicklung des Umtauschangebots

Die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers – werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 14. April 2022 (der "**Vollzugstag**") wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an den Emittenten) Zug um Zug gegen Zahlung des Barbetrages übertragen. Die entsprechende Anzahl an 2027 Schuldverschreibungen wird am Emissionstag übertragen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

Abbruch des Umtauschangebots

Der Emittent ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch den Emittenten unverzüglich durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) bekanntgegeben.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

Mehrerwerbsoption

Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23, die am Umtauschangebot teilnehmen, können darüber hinaus ein Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben.

Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Webseite des Emittenten zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

2. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Emittenten können dem Wertpapierprospekt entnommen werden. Den Inhabern der Unternehmensanleihe 2016/23 wird empfohlen, den Wertpapierprospekt zu lesen und insbesondere die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

3. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Der Emittent empfiehlt den Inhabern der Unternehmensanleihe 2016/23, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Webseite des Vereins unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg unter www.bourse.lu veröffentlicht. Es wird zudem am 18. März 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Der Emittent übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Unternehmensanleihe 2016/23 richtet.

Der Emittent wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg unter www.bourse.lu veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen des Vereins, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite des Vereins.

5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Dieses Umtauschangebot sowie alle mit diesem Umtauschangebot zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen den teilnehmenden Inhabern der Unternehmensanleihe 2016/23, der Annahmestelle und / oder den Depotbanken unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Aus- oder im Zusammenhang mit diesem, Umtauschangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in den Prospekt einbezogen und sind als Bestandteil desselben anzusehen:

Maßgebliches Dokument und per Verweis einbezogene Information	Seite
Konzernabschluss des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021	
Bilanz	Seiten 3-4
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 5
Kapitalflussrechnung	Seite 7
Anhang	Seiten 9-17
Bestätigungsvermerk	Seiten 35-37
https://schalke04.de/content/uploads/2022/03/konzernabschluss_2021.pdf	
Konzernabschluss des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020	
Bilanz	Seiten 3-4
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 5
Kapitalflussrechnung	Seite 7
Anhang	Seiten 9-17
Bestätigungsvermerk	Seiten 28-30
https://schalke04.de/content/uploads/2021/04/Konzernabschluss_2020_web_final.pdf	

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden.

Sämtliche Informationen, die nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogen worden sind, aber in den oben genannten Dokumenten enthalten sind, sind entweder für Investoren nicht wesentlich oder an anderen Stellen des Prospekts enthalten.

Emittent

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Ernst-Kuzorra-Weg 1

45891 Gelsenkirchen

Bundesrepublik Deutschland



FC Schalke 04

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.
Ernst-Kuzorra-Weg 1
45891 Gelsenkirchen